STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Bürgermeister	Vorlage-Nr: /009/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 16.06.2015 Verfasser: BGM Peter Jansen

Berichte zur Thematik Braunkohletagebau und IRR:

1. Braunkohleplanung Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Berverath, Ober- und Unterwestrich

2. Angekündigte Leitentscheidung des Landes NRW

3. Interkommunaler Planungsverband Tagebaurand

4. Revierkonferenz der Innovationsregion Rheinisches Revier

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
24.06.2015	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
1.
Braunkohleplanung Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Berverath, Ober- und Unterwestrich

In der Sitzung am 24.09.2014 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf des Braunkohleplanes „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ beschlossen. Dabei wurde auch der Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 19.08.2015 „Sicherheitsleistungen für Rekultivierung und mögliche Bergschäden“ berücksichtigt.

Bürger/innen aus Erkelenz, die IG Umsiedlung aus Erkelenz und Verbände usw. haben ebenso im Verfahren Stellungnahmen eingereicht.

In mehreren Gesprächen mit der Bezirksregierung wurden durch die Verwaltung Erläuterungen zu den Stellungnahmen gegeben und auch bestätigt, dass sich die Stadt Erkelenz für das Verfahren die Anregungen/Stellungsnahmen der IG Umsiedlung zu eigen macht, so dass diese beim formellen Erörterungstermin sowie der Beschlussfassung in den Gremien bei der Bezirksregierung (Arbeitskreis Umsiedlung, Braunkohleausschuss) entsprechend zu werten seien.

Parallel dazu wurde von der Bezirksregierung der Entwurf der Revierweiten Regelungen (Vereinbarung zwischen dem Land NRW und dem Tagebaubetreiber RWE Power) erarbeitet. Hierzu fand ein umfassender Austausch auch zwischen den Vertretern der Bezirksregierung, dem Bürgerbeirat und der Stadtverwaltung statt.

Erfreulich ist festzustellen, dass diese Gespräche sehr konstruktiv verlaufen sind und eine Vielzahl von aus Erkelenz vorgetragenen Wünschen/Anforderungen Berücksichtigung gefunden haben. Es konnten z.B. eine nochmalige Verbesserung bei den Entschädigungsregelungen und transparentere Verfahrensregelungen erreicht werden.

Die Revierweiten Regelungen umfassen auch viele Punkte, die in früheren Umsiedlungsverfahren Bestandteil der „Ortsspezifischen Regelungen“ (Vereinbarung zwischen Tagebaubetreiber und Stadt) waren.

Seitens der Stadt Erkelenz wurde insbesondere darauf gedrängt, dass in das Braunkohleplanverfahren klare Garantiezusagen für die Umsetzung bei begonnener Umsiedlung (zentrale, durch Ratsbeschluss unterstützte, Forderung der Stadt Erkelenz aus den Unsicherheiten – Diskussion um Bestand von RWE seit ca. zwei Jahren) einfließen.

Zwei Arbeitstage vor der Sitzung des Arbeitskreises bei der Bezirksregierung am 11.05.2015 wurde der Entwurf der Revierweiten Regelungen (Vereinbarung zwischen Land und RWE) der Stadt Erkelenz zugesandt. Dabei war erfreulicherweise festzustellen, dass zumindest ein Teil der Garantieforderung berücksichtigt wurde und RWE sich in der Vereinbarung verpflichtet, in jedem Fall allen Umsiedlern und Umsiedlerinnen ein Entschädigungsangebot zu unterbreiten (Anmerkung: Auch wenn sich Rahmenbedingungen z.B. durch Leitentscheidung ändern).

Unmittelbar nach Vorlage des Entwurfs der Revierweiten Regelungen wurde seitens der Verwaltung die Abstimmung mit dem Bürgerbeirat zu den Ortspezifischen Regelungen intensiv angegangen. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand wird erwartet, dass über die Sommerferienzeit die noch offenen Punkte geklärt werden können und für die Sitzungen im September 2015 der Vereinbarungsentwurf zum Beschluss vorgelegt werden kann.

Kurzzusammenfassung zu den Verfahrensterminen:

Von September 2014 an bis Ende April 2015 konnten in vielen Gesprächsrunden mit der Bezirksregierung und RWE Power eine Vielzahl konstruktiver Lösungsansätze und Fortentwicklungen der Regelungen zur Entschädigung erreicht werden.

Seit Mai 2015 scheint aber der Punkt in den Verhandlungen erreicht zu sein, wo die Grenzen für weiteres Entgegenkommen (z. B. Garantieerklärungen) derzeit erreicht sind. Scheinbar ist aktuell auf landespolitischer Ebene eine geschlossene Haltung zum Fortgang des Braunkohletagebaus gegeben. Dies wurde auch beim Erörterungstermin zu den Stellungnahmen und den Beschlüssen im Arbeitskreis, beides nichtöffentliche Sitzungen, erkennbar.

A)
Erörterungstermin bei der Bezirksregierung Köln zu den Anregungen/ Stellungnahmen zum Braunkohleplanentwurf gem. § 28 Abs. 1 LPlG

Für die Stadt Erkelenz haben Bürgermeister Peter Jansen und der Technische Beigeordnete Ansgar Lurweg als Vertreter der Anzuhörenden teilgenommen. Von den über 40 angeschriebenen zu beteiligenden Stellen/Verbänden etc. waren nur einige wenige beim Termin (wie z. B. die Stadt Erkelenz, der Kreis Heinsberg und RWE Power) anwesend.

Auf die als Anhang 1 und 2 beigefügten Listen, die den für die öffentliche Sitzung des Braunkohleausschusses (BKA) zugesandten Unterlagen entnommen wurden, wird verwiesen.

Der Bürgermeister hat für die Stadt Erkelenz nochmals die Einbeziehung der Anregungen der IG Umsiedlung bestätigt sowie erklärt, dass mit den Erläuterungen die Bedenken der Stadt Erkelenz zu den mit „na“ ausgewiesenen Punkten nicht ausgeräumt sind.

Die Vielzahl der Punkte wurde in einer knapp 30 minütigen Sitzung behandelt. Eine inhaltliche Erörterung erfolgte nicht.

B)
3. Sitzung des Arbeitskreises Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath am 11.05.2015 bei der Bezirksregierung Köln

Seitens der Stadt Erkelenz haben zwei Vertreter des Bürgerbeirates sowie der Bürgermeister, Peter Jansen, und der Techn. Beigeordnete, Ansgar Lurweg, als Sachkundige ohne Stimmrecht teilgenommen.

Hier standen die Beschlüsse zum Entwurf der Revierweiten Regelungen und zu den Stellungnahmen wie zuvor unter A) dargestellt an.

Auch hier wurde die Position der Stadt, die sich auf die entsprechenden Ratsbeschlüsse stützt, vom Bürgermeister nochmals eingebracht. Durch die Art und Weise der Sitzungsleitung wurde hierzu eine inhaltliche Diskussion nicht ermöglicht.

Erstaunlicherweise wurden zu allen Punkten einstimmig Beschlüsse gefasst und somit dem BKA einstimmig empfohlen, den nicht ausgeräumten Anregungen und Stellungnahmen auch der Stadt Erkelenz nicht zu folgen.

Weil seitens des Bürgermeisters befürchtet wurde, dass die Darstellung der Position der Stadt Erkelenz im Protokoll nicht erfasst wird (dies hat sich auch bestätigt) wurde am 18.5.2015 ein Schreiben an die Geschäftsstelle des BKA mit der Verschriftlichung der Positionierung der Stadt gesandt. In diesem Schreiben wurde auch gebeten, dass Protokoll der Sitzung sowie die Sitzungsunterlagen öffentlich für die Sitzungsvorlage zur Ratssitzung in Erkelenz verwenden zu dürfen und, dass das Schreiben den Unterlagen für den BKA zugefügt wird.

Mit der Erstellung der Sitzungsvorlage wurde deshalb bis jetzt gewartet. Eine Antwort zum Schreiben wurde am 15.06.2015 – vorab per Mail – dem Bürgermeister durch die Geschäftsstelle des BKA bei der Bezirksregierung zugesandt. Es wird bestätigt,

dass die Zufügung des Schreibens für die Unterlagen der BKA-Sitzung am 22.06.2015 erfolgt und dazu auch noch ergänzende Stellungnahmen (Sicherheitsleistung, Ortspezifische Regelungen etc.) von RWE Power sowie der Bezirksregierung Arnsberg zugefügt werden.
Damit wird dem aus Erkelenz geäußertem Grundanliegen, einer klaren Aussage zu den Sicherheitsleistungen etc. durch den BKA als der zuständigen Einrichtung des Landes NRW, unabhängig von der rechtlichen Bewertung, deutlich mehr als bisher entsprochen.

Die Unterlagen für die BKA-Sitzung sind über die Homepage der Bezirksregierung Köln abrufbar.

C)
151. Sitzung des Braunkohleausschusses am 22.06.2015 bei der Bezirksregierung in Köln

Zur Tagesordnung etc. wird auf die Homepage der Bezirksregierung verwiesen.
In der Ratssitzung wird ergänzend berichtet.

2.
Angekündigte Leitentscheidung des Landes NRW

Auf die Ratssitzung vom 18.03.2015, in der die Staatskanzlei NRW Erläuterungen zum Verfahren gegeben hatte, wird verwiesen.

Durch die Staatskanzlei wurden bisher zwei sogenannte Expertengespräche zu verschiedenen Themen mit unterschiedlichen Beteiligten geführt. Vertreter der Stadt Erkelenz waren nicht eingeladen.

Für den 18.06.2015 wurden durch die Staatskanzlei die Stadt Erkelenz sowie Vertreter der Initiative „Perspektive für Holzweiler“ sowie viele andere Mitglieder von Landesgremien, Institutionen etc. zum 3. Expertengespräch eingeladen. Das Thema lautet: „Kommunale Planung und Fachplanungen“ im Raum Garzweiler II zur Erarbeitung der neuen Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlerevier.

In der Ratssitzung wird hierzu vorgetragen.

3.
Interkommunaler Planungsverband Tagebaurand

Masterplan als primäres Ziel

Der informelle Planungsverband der am Tagebau Garzweiler II anliegenden Kommunen hat sich das Ziel gesetzt, eine integrierte Raumentwicklungsperspektive in Form eines Masterplans zu entwickeln. Der Masterplan soll die regionalen, kommunalen und sektoralen Ansprüche aufnehmen, in Beziehung zueinander setzen und in ein integriertes räumliches Zukunftsbild überführen. Angesichts der unterschiedlichen Zeithorizonte des Braunkohlenabbaus muss der Masterplan zudem Prioritäten definieren und dynamisch fortschreibbar sein. Nicht zuletzt sollen der Masterplan und sein Entwicklungsprozess zur Kommunikation und Beteiligung gegenüber den (Fach-) Verwaltungen, der Politik, der RWE Power AG, den Trägern öffentlicher Belange und nicht zuletzt der Öffentlichkeit dienen.

Expertenwerkstatt – erste Ergebnisse

Der Planungsverband hat nun im Rahmen der Vorbereitung dieser Raumentwicklungs-perspektive eine Expertenwerkstatt am 29.05.2015 durchgeführt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden inhaltliche, räumliche und prozessuale Fragestellungen zwischen externen Experten unterschiedlicher Fachrichtungen und Vertreter der Kommunen sowie des Bergbaubetreibers RWE Power diskutiert und geschärft. Die Ergebnisse der Expertenwerkstatt dienen im weiteren Prozess als wichtige Grundlage zur Ausformulierung einer Wettbewerbsauslobung für den Masterplanprozess.

Als wesentliche inhaltliche Aspekte, welche im weiteren Verfahren im Fokus der Überlegungen stehen sollen, haben sich u. a. das Thema Landwirtschaft sowie die Planung bzw. der Umgang mit dem Tagebaurand als verbindendes Element herausgestellt.

Der Landwirtschaft wird hier in der Region ein großes Entwicklungspotential eingeräumt, sofern es gelingt regionale Wertschöpfungsketten aufzubauen sowie die Produktpalette auf die Versorgungsbedarfe der Ballungsräume entlang der Rheinschiene zu optimieren und mit zukünftigen Gewerbestandorten zur Weiterverarbeitung und Veredelung der landwirtschaftlichen Produkte zu verbinden.

Der Tagebaurand wird als Saum verstanden, welcher ein Potential an Flächen birgt, die mit unterschiedlichen Funktionen belegt werden können und im Sinne eines vernetzenden Elementes die Anrainerkommunen mit Angeboten z. B. hinsichtlich Mobilität, Freizeit, Naherholung und Kultur verbinden soll.

Die Ausgestaltung des sog. Restloches als See ist eine langfristige Perspektive, welcher aufgrund des Mangels an vergleichbaren Flächen und dem „Erholungs- u. Freizeitdruck“ aus den angrenzenden Ballungsgebieten (MG, K) eine erhebliche Anziehungskraft prognostiziert wird.

Weitere Schritte

Der informelle Planungsverband hat einen Förderantrag auf Kofinanzierung des anstehenden Wettbewerbsverfahrens beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW gestellt. Dieser Antrag läuft unter dem Titel „Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Braunkohlentagebaus“. Aufgrund der Vorgespräche im Ministerium wird eine landesseitige Kofinanzierung in Höhe von ca. 100.000 € erwartet. Zusammen mit den durch die Kommunen bereitgestellten Mitteln und der Kofinanzierungszusage von RWE Power in Höhe von 50.000 € können die voraussichtlichen Gesamtkosten des Wettbewerbsverfahrens von ca. 200.000 € finanziert werden.

Die Vorbereitung des Wettbewerbsverfahrens wird unter Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse der Expertenwerkstatt weiter konkretisiert. Ziel ist die Auswahl eines Büros zum Wettbewerbsmanagement sowie die Erarbeitung der Auslobung in der 2. Jahreshälfte 2015. Die Auslobung dient der Information der im Wettbewerb zu beteiligenden, externen Fachbüros und enthält die grundsätzlichen Ziele und Themenschwerpunkte des zu erarbeitenden Masterplans. Im Anschluss findet die Ausschreibung statt, der eigentliche Wettbewerb soll in der 1. Jahreshälfte 2016 abgeschlossen sein.

4.
Revierkonferenz der Innovationsregion Rheinisches Revier

Revierkonferenz

Die 2. Revierkonferenz der IRR fand am 09.05.2015 am Blausteinsee/ Eschweiler mit ca.100 Teilnehmern statt. Es waren u. a. Garrelt Duin, Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Dr. Gerd Hachen, MdL, der Vorsitzende der Revierkonferenz anwesend. Der Minister stellte in seiner Rede u. a. fest: "Wir werden den Energieträger Braunkohle noch für lange Zeit als Ergänzung für die Erneuerbaren Energien brauchen. Die Wirtschaft und Investoren benötigen Netzstabilität und Versorgungssicherheit. Dies muss auch in Zukunft gewährleistet werden.“ Nordrhein-Westfalen sei Energie- und Industrieland Nr. 1 in Deutschland, und die Landesregierung wolle für das Rheinische Revier einen vorausschauenden Strukturwandel und keinen Strukturbruch.

Innovationstag/ Ideenwettbewerb

Im Anschluss an die Revierkonferenz wurde im Rahmen des Innovationstages der Start des Ideenwettbewerbs der IRR bekannt gegeben. Bürgerinnen und Bürger, Vereine, öffentliche Träger, Hochschulen, Forschungsinstitute und Unternehmen werden aufgerufen, bauliche, landschaftliche, organisatorische und wissenschaftliche Projekte, die die Zukunft der Energieregion nachhaltig gestalten, einzureichen.

Der Wettbewerb läuft bis zum 28.08.2015, Projekte die im Rahmen des Ideenwettbewerbs ausgewählt werden, erhalten in den kommenden Monaten eine umfassende Begleitung durch die IRR. Gemeinsam wird mit den Akteuren ein Qualifizierungs- und Entwicklungsprozess aufgelegt sowie eine Förder- und Finanzierungsstrategie erarbeitet. Die IRR unterstützt die Akteure bei der Fördermittelakquise und -beratung und ist das regionale „Sprachrohr“ zum Land Nordrhein-Westfalen. Die Projektauswahl erfolgt nach Empfehlung eines Fachbeirates und des operationellen Arbeitskreises (Beratungsgremium) durch die Gesellschafterversammlung.

Innovationsräume

Im Rahmen der IRR soll das regionale Entwicklungspotential mit seinen vorhandenen Aktivitäten und Akteuren identifiziert, gebündelt und vernetzt werden, um daraus einen Mehrwert abzuleiten und auf zukünftige Strukturveränderungen reagieren zu können. Vor diesem Hintergrund wurde ein räumliches Entwicklungskonzept erarbeitet, das die inhaltlichen Alleinstellungsmerkmale, Kompetenzen und Entwicklungsvoraussetzungen der jeweiligen Teilräume sichtbar macht. Dabei wurden acht sog. Innovationsräume gebildet von denen der Innovationsraum Garzweiler in seinem Kern dem Gebiet des informellen Planungsverbandes zwischen Erkelenz, Mönchengladbach, Jüchen und Titz entspricht.

Daher wird die Arbeit des informellen Planungsverbandes sich bei der Entwicklung von zukünftigen Projekten auch mit der IRR abstimmen bzw. sich an dem Ideenwettbewerb beteiligen. Unabhängig davon werden auch die einzelnen Kommunen Projektvorschläge einreichen.

Beschlussentwurf:
„Der Rat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.“

Finanzielle Auswirkungen:
./.

Anlagen:
1. Kurzfassung der Anregungen aus der Beteiligung mit Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde Köln, Ergebnis des Erörterungstermins und Empfehlung BKA-Arbeitskreis
2. Synopse, Kurzfassung der Anregungen aus der Offenlage mit Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde Köln und Empfehlung des Arbeitskreises
3. IRR-Broschüre

Synopse

Kurzfassung der Anregungen aus der Beteiligung mit Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörde Köln, Ergebnis des Erörterungstermins und Empfehlung BKA-Arbeitskreis

Erläuterung der Abkürzungen:

a	ausgeräumt
na	nicht ausgeräumt
1	schließt sich der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde an
2	schließt sich der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde **nicht** an
EÖT	Erörterungstermin
AK	Arbeitskreis des Braunkohlenausschusses

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
8/1 BezReg Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW **Seite 153 (Kap. 4.1):** Der Suchraum 1 (Erkelenz-Nord) ist noch über einen längeren Zeitraum durch Sümpfungsmaßnahmen betroffen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasseranstieg zu erwarten.	Die Grundwasserstände unter Flur betrugen, regional betrachtet, ursprünglich etwa 3 bis 20 Meter (vgl. MUNLV, 2005). Nach Angaben der RWE Power AG zeigen die Flurabstandskonstruktionen für den Zustand im Jahre 1955 (Referenzzustand) für alle Suchräume durchweg Flurabstände größer 5 m. Aufgrund von Modellprognosen wird davon ausgegangen, dass sich dieser Zustand in ähnlicher Form nach dem Einstellen der Sümpfungsmaßnahmen wieder einstellen wird. Nach Angaben des Erftverbandes kann für die nordöstlich von Erkelenz gelegenen Suchräume aufgrund der räumlichen Nähe zum geplanten Restsee Garzweiler II zudem von einer Vergrößerung der Grundwasserflurabstände ausgegangen werden.	a	1 (einstimmig)
8/2 BezReg Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW **Seite 153 (Kap. 4.1):** Durch Absenkung und Grundwasserwiederanstieg sind Bodenbewegungen möglich. Dies könnte zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sollte bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Der Standort liegt ganz allgemein im Bereich der Grundwassersümpfung des Braunkohlenbergbaues. Regelmäßige Kontrollmessungen über das umfangreiche Höhenfestpunktnetz zeigen, dass im Plangebiet keine sümpfungsbedingten Bodenbewegungen prognostiziert werden, die für Gebäude schädlich sein können. Die bekannte bewegungsaktive Störung "Wegberger Sprung" ist gesichert lokalisiert und verläuft in einem ausreichenden Abstand zum Umsiedlungsstandort. Außerdem liegt der Standort nicht in einem Auegebiet, hier stehen keine humosen Böden an und	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
	die natürlichen Grundwasserstände sind nicht flurnah. Somit bestehen aus Bergschadensgesichtspunkten der Braunkohle keine Bedenken gegen den Standort.		
8/3 BezReg Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW **Seite 94 (Kap. 2.2, Ziel 3):** Plangebiet liegt über den Feldern der Erlaubnisse zu gewerblichen Zwecken zur Aufsuchung von Bodenschätzen Kohlenwasserstoffe, Inhaberin der Erlaubnis der "Saxon2" ist die Dart Energy Europe und der "Rheinland" die Wintershall Holding GmbH.	Dart Energy Europe und Wintershall Holding GmbH haben ein befristetes Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe". Die Befristung der Dart Energy Europe endet am 11.11.2016 und für Wintershall Holding GmbH am 04.08.2016. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt. Anträge hierzu liegen weder von der Wintershall Holding GmbH noch von der Dart Energy vor.	a	1 (einstimmig)
12/1 Kreis Heinsberg **Seite 157 (Kap. 4.1):** Gesundheitlich relevante Geräuschbelästigungen der künftigen Anwohner durch bestehende Immissionsquellen wie Straßen, Gewerbebetriebe, Ultraleicht- und Modellflugzeuge, Bahnverkehr etc. oder künftige Lärmquellen durch die zum Einsatz kommenden Großbagger dürfen nicht zu	Geräuschbelastungen sind in den Angaben zur Umweltprüfung umfassend dargestellt. In der schalltechnischen Untersuchung wurden festgestellt, dass durch eine entsprechende Anordnung der verschiedenen Flächen am Umsiedlungsstandort eine Realisierung ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen möglich ist. Im Rahmen der	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
besorgen sein.	kommunalen Bauleitplanungen wird durch ein Fachgutachten geprüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte der Lärmvorgaben der geplanten Nutzungen eingehalten werden. Festsetzungen zu Begrenzung von Lärm aus dem Tagebau und deren Ausgestaltung werden nach fachgesetzlichen Erfordernissen getroffen.		
12/2 Kreis Heinsberg **Seite 156 (Kap. 4.1):** Gesundheitlich relevante Staub- bzw. Feinstaubbelastungen durch den Tagebau dürfen nicht zur Beeinträchtigung am Umsiedlungsstandort führen.	Festsetzungen zur Luftreinhaltung hinsichtlich von Maßnahmen gegen Feinstaub und deren Ausgestaltung werden nach fachgesetzlichen Erfordernissen getroffen. In den UP-Angaben ist dargelegt, dass aus dem bis ca. 2,5 km heranrückenden Tagebau keine Feinstaubbelastungen zu erwarten sind.	a	1 (einstimmig)
12/3 Kreis Heinsberg **Seite 153 (Kap. 4.1):** Zu Geruchsbelästigungen, wie durch bestehende Gewerbebetriebe oder Mastbetriebe, darf es nicht kommen.	Im Rahmen der Umweltprüfung konnten keine bestehenden Gewerbebetriebe o. Mastbetriebe festgestellt werden, die zu Geruchsbelästigungen führen können. Die abschließende Betrachtung von Geruchsbelästigungen und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben insbesondere durch Ansiedlungen innerhalb des Umsiedlungsstandortes erfolgt für den entsprechenden Betrieb im Rahmen der Bauleitplanung bzw. des jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
12/4 Kreis Heinsberg **Seite 155 (Kap. 4.1):** Auf die Beachtung des Abstandserlasses und der Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete wird hingewiesen.	Der Umsiedlungsstandort liegt überwiegend in der Wasserschutzzone IIIa und IIIb, geringfügig in der Wasserschutzzone II. Der vorgesehene Umsiedlungsstandort steht mit den Vorgaben des Abstandserlass NRW im Einklang.	a	1 (einstimmig)
12/5 Kreis Heinsberg **Seite 153 (Kap. 4.1):** In der folgenden Bauleitplanung gilt es, die vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere die für die Arten der offenen Feldflur zu konkretisieren und zu quantifizieren. Darüber hinaus sind sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Eingriffsregelung darzustellen.	Konkretisierende Betrachtung der Maßnahmen für die Arten der offenen Feldflur und die Eingriffsregelung erfolgen im Rahmen der Bauleitplanung.	a	1 (einstimmig)
12/6 Kreis Heinsberg **Seite 104 (Kap. 2.2, Ziel 3, Erläuterung (2)):** In der Gemeinschaftsschule Keyenberg werden im Schuljahr 2014/15 121 Schülerinnen und Schüler in 6 Klassen unterrichtet. Im Rahmen der Umsiedlung ist zu beachten, entsprechende Schulplätze vorzuhalten.	Nicht Regelungsinhalt des Braunkohlenplans Umsiedlung. Die Angelegenheit ist Aufgabe der Stadt Erkelenz als Schulträger.	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
12/7 Kreis Heinsberg **Seite 133 (Kap. 3.5):** Fehlende Datengrundlagen für ältere Menschen mit pflegerischem bzw. hauswirtschaftlichem Unterstützungsbedarf sowie für Betroffene mit Behinderung. Die Bedarfsgrundlage für die Umsiedlung kann für diese Gruppen nicht exakt eingeschätzt werden.	Berücksichtigt. Daten wurden im Kap. 3 SVP ergänzt. Der Altersdurchschnitt entspricht in etwa dem Landesdurchschnitt. Die in den SVP-Angaben dargestellten Maßnahmen sind auf diesen Personenkreis zugeschnitten und geeignet die Umsiedlungssituation abzufedern. Zutreffend ist, dass über den 10 bis 15 jährigen Verlauf der Umsiedlung Personen, die anfangs noch selbstständig leben können, diese Selbstständigkeit aufgeben müssen, dies entspricht dem allg. Lauf ist nicht durch die Umsiedlung beeinflusst. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte verwiesen, diese haben nach §6 Pflegegesetz eine kommunale Pflegeplanung zu erstellen.	a	1 (einstimmig)
12/8 Kreis Heinsberg **Seite 133 (Kap. 3.5):** In dem Entwurf des Braunkohlenplans und den hierzu vorliegenden Angaben zur Prüfung der Sozialverträglichkeit der RWE Power AG findet ab dem Alter von 65 Jahre und älter keine weitere geschlechtsspezifische Altersdifferenzierung statt.	Berücksichtigt. Daten wurden im Kap. 3 SVP ergänzt. Der Altersdurchschnitt entspricht in etwa dem Landesdurchschnitt. Die in den SVP-Angaben dargestellten Maßnahmen sind auf diesen Personenkreis zugeschnitten und geeignet die Umsiedlungssituation abzufedern. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der die Kreise und kreisfreien Städte, die nach §6 Pflegegesetz eine kommunale Pflegeplanung zu erstellen haben, verwiesen.	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
12/9 Kreis Heinsberg **Seite 133 (Kap. 3.5):** Da der Anstieg der Pflegewahrscheinlichkeit mit dem Alter deutlich zunimmt, wäre insofern die Erarbeitung eines Zukunftsszenarios hilfreich, das eine Prognose zur Anzahl der Pflegebedürftigen und den zu erwartenden Pflegegraden ausweist und dass auf dieser Quantifizierung/Qualifizierung basierend, ein Handlungskonzept entwickelt wird, damit diese vulnerable Personengruppe keiner unüberwindbar erscheinenden Belastungssituation ausgesetzt wird, die sich zwangsläufig - mehr oder weniger stark ausgeprägt - aus dem Umsiedlungsergebnis ergibt.	Nicht Regelungsgegenstand dieses Braunkohlenplanes. Nach §6 Pflegegesetz haben die Kreise und kreisfreien Städte eine kommunale Pflegeplanung zu erstellen. Hier wurde dezidiert für das Quartier Erkelenz eine Bestandserhebung und Prognose durchgeführt. Durch die Umsiedlung werden ca. 71% der Bewohner aus den Altorten in den Umsiedlungsstandort im Stadtgebiet Erkelenz verbleiben. Ein weiterer Anteil von ca. 9% wird gemäß der Erfahrungswerte aus anderen Umsiedlungen im Stadtgebiet bzw. weitere 5% im Kreisgebiet seinen Wohnort suchen. Bezüglich der grundsätzlichen Planungen wird durch die Umsiedlung zunächst keine Veränderung ausgelöst.	a	1 (einstimmig)
12/10 Kreis Heinsberg **Seite 133 (Kap. 3.5):** Hinsichtlich des vorerwähnten Personenkreises der Menschen mit Behinderung liegen ebenfalls keine spezifischen Daten vor, die Aussagen zu inklusiven Qualitäten des Planentwurfes möglich machen. Hierzu sollten im Rahmenplan, im Sinne einer anzustrebenden inklusiven Sozialplanung im Kreisgebiet Heinsberg, entsprechende Aussagen getroffen werden.	Nicht Regelungsgegenstand dieses Braunkohlenplanes. Nach §6 Pflegegesetz haben die Kreise und kreisfreien Städte eine kommunale Pflegeplanung zu erstellen. Hier wurde dezidiert für das Quartier Erkelenz eine Bestandserhebung und Prognose durchgeführt. Durch die Umsiedlung werden ca. 71% der Bewohner aus den Altorten in den Umsiedlungsstandort im Stadtgebiet Erkelenz verbleiben. Ein weiterer Anteil von ca. 9% wird gemäß der Erfahrungswerte aus anderen Umsiedlungen im Stadtgebiet bzw. weitere 5% im Kreisgebiet seinen Wohnort suchen. Bezüglich der grundsätzlichen Planungen wird durch	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
	die Umsiedlung zunächst keine Veränderung ausgelöst.		
12/11 Kreis Heinsberg **Seite 126 (Kap. 3.4):** Für Personen mit Wohnungen im unteren Mietpreisniveau stellt sich die Frage, ob Härteausgleichszahlungen erfolgen und welches Mietpreisniveau erzielt werden soll.	Die Anregung wurde durch das sog. Mieterhandlungskonzept (Kap. 3.4) bereits berücksichtigt. Dieses wurde im Rahmen der Überarbeitung der Revierweiten Regelung überprüft und bestätigt. Hiernach muss sich die Miete bei mehrjähriger Mietpreisbindung an der bisherigen Höhe orientieren und darf am neuen Ort die Miete des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus der Einkommensgruppe A i.d.R. nicht überschreiten. Sollte sie am alten Ort über der Miete des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau der Einkommensgruppe A liegen, darf sie am neuen Ort maximal 1€/m² höher sein. Unabhängig davon können auch am neuen Ort wie am alten Ort bei entsprechenden Einkommensverhältnissen Wohngeldzuschüsse beantragt werden.	a	1 (einstimmig)
13/1 Stadt Erkelenz **Seite 66 (Kap. 1.2):** Ablehnung des Tagebauvorhabens Garzweiler II wegen fehlender energiewirtschaftlicher Notwendigkeit.	Begründung der energiepolitischen Notwendigkeit durch die Landesregierung liegt in Kap. 1.2 vor.	na	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
13/2 Stadt Erkelenz **Seite 83 (Kap. 2):** Erhebung einer Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs. 2 BBergG als Bedingung für weitere bergrechtliche Genehmigungen.	Nicht Regelungsgegenstand eines Braunkohlenplanes Umsiedlung. Sicherheitsleistungen gem. BBergG ist von der Bergbehörde im Rahmen einer Ermessensprüfung unter Maßgabe des §56 Abs.2 bei Hauptbetriebsplänen vorzunehmen.	na	1 (einstimmig)
13/3 Stadt Erkelenz **Seite 85 (Kap. 2.2 Ziel 1, 1. Absatz):** Ergänzung des Ziels: " **Zur Minimierung der im Interesse der Energieversorgung erforderlichen Eingriffe des Braunkohlentagebaus in die Lebensverhältnisse der Betroffenen ist** sind die landesplanerische Koordinierung, **die Bauleitplanung** und informelle Planung **auf eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Marienhof und Berverath (gemeinsame Umsiedlung) auszurichten**	Anregung ist bereits in den Erläuterungen des Braunkohlenplanes berücksichtigt. Es ist umfassend der Prozess einer landesplanerische Koordinierung und informellen Planung beschrieben, die das Land zur Verfolgung des Ziels einer gemeinsamen Umsiedlung leistet. Des Weiteren stehen zur Unterstützung der laufenden Umsiedlungen landesseitig die mit dem Monitoring beauftragte Koordinierungsgruppe Umsiedlung, die Umsiedlungsbeauftragte und der neutrale Berater zur Verfügung.	a	1 (einstimmig)
13/4 Stadt Erkelenz **Seite 92 (Kap. 2.2 Abb. 16):** Die Darstellung der Grenzen des Tagebaus ist dem aktuellen Sachstand anzupassen sowie eine kurze Erläuterung hinzuzufügen	Berücksichtigt. Darstellung wird auf aktuellen Tagebaustand geändert. Zukünftige Entwicklungen sind nicht Regelungsgegenstand dieses Braunkohlenplanes.	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
13/5 Stadt Erkelenz **Seite 133 (Kap. 3.5)** Redaktionelle Anpassung an die heutige Terminologie, insb. mit Bezugnahme auf Barrierefreiheit im Sinne der DIN 18040	Berücksichtigt	a	1 (einstimmig)
13/6 Stadt Erkelenz **Unter Kapitel 3:** Es soll ein Kapitel "Auswirkung auf die Kommune und auf die Umsiedler sowie Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung" angefügt werden.	Die Anregung unterstellt, dass durch die Umsiedlung die nachhaltige Entwicklung der Kommune nicht gesichert sei. Die Bewohner der Altorte gehen zu ca. 70% an den gemeinsamen Umsiedlungsstandort, ein weiterer Teil von ca. 9% verbleibt im Stadtgebiet. RWE trägt die Gesamtkosten für die Erschließung im Umfang des Funktionsersatzes (Neu für ALT) unter Berücksichtigung ortsüblicher Standards, dies umfasst entsprechend dem Vertrag Land NRW und RWE 2007 erforderlichenfalls auch die Errichtung einer Versammlungsstätte. Zur Sicherung des umsiedlungsbedingten Funktionsersatzes wird RWE Power für die zu Umsiedlungsbeginn befindlichen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur darüber hinausgehende Leistungen in Anlehnung an die Regelungen für private Eigentümer anbieten. Für die Kommune treten künftig geringere Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten an. Ihr bleiben Renovierungs- und Modernisierungsaufwendungen erspart. Es tritt eine standardbedingte Wertverbesserung ein. Außerdem wird die Konzentration von Infrastrukturangeboten ermöglicht.	na	1 (einstimmig bei 1 Enthaltung)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
13/7 Stadt Erkelenz **Unter Kapitel 3:** Bergbaubedingte gesamtstädtische Auswirkungen auf Siedlungs-, Wirtschaft- u. Bevölkerungsentwicklung sind zu beobachten und zu bewerten, bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu entwickeln, um negative Einflüsse zu vermindern	Bergbaubedingte Auswirkungen sind nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans Umsiedlung. In Bezug auf eine sozialverträgliche Umsiedlung wird in der sog. Koordinierungsgruppe Umsiedlungen bestehend aus von der Umsiedlung betroffenen Kommunen, der Geschäftsstelle des BKA, des Bergbautreibenden sowie der Umsiedlungsbeauftragten des Landes die Umsiedlung begleitet, möglicher Handlungsbedarf erkannt und gegenüber den zuständigen Stellen artikuliert.	na	1 (einstimmig bei 1 Enthaltung)
13/8 Stadt Erkelenz **Seite 113 (Kap. 3.3):** Es wird für die Umsiedler eine festgeschriebene Entschädigungspraxis gefordert, die die Umsiedler finanziell so stellt, dass neben der Entschädigung für die Altsubstanz keine weiteren Mittel durch die Umsiedler für Ersatzinvestitionen aufzubringen sind.	Mit der Revierweiten Regelung 2015 liegt ein Regelwerk für die Umsiedler vor, das einheitlich und transparent die Leistungen und Abläufe der Umsiedlung aufzeigt. Die Auskömmlichkeit der Entschädigung auf der Grundlage der Revierweiten Regelung 2010 wurde überprüft und die Entschädigungspraxis bestätigt. Jeder Umsiedler erhält neben der gesetzlichen Verpflichtung zum Erhalt der Vermögenssubstanz – d.h. Verkehrswert und Folgekosten – Zulagen und Nebenentschädigungen. Ob weitere Mittel erforderlich sind, ist individuell abhängig von der Altsubstanz und dem Neubau.	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
13/9 Stadt Erkelenz **Seite 145 (3.9 Gesamtbewertung):** Wegen des Heimatverlustes der fehlenden energiepolitischen Voraussetzung u.a. ist die Umsiedlung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf soziale Belange nicht vertretbar.	Die energiepolitischen Voraussetzungen sind in Kap. 1.2 hinreichend erörtert, insofern ist die Umsiedlung zwingend erforderlich. Die Auswirkung auf die sozialen Belange ist in der SVP umfassend beschrieben. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass den Belangen der Immobilieneigentümern, Mietern, Landwirten und Gewerbetreibenden hinreichend Rechnung wird. Lediglich geringfügige Beeinträchtigungen können bei den Arbeitnehmern verzeichnet werden. Schwerer wiegt der Heimatverlust im Sinne des verlustig gehenden äußeren Erscheinungsbildes des alten Ortes. Dadurch sind zugleich und in besonderem Maße die Belange ältere Menschen betroffen. Gemildert wird dieser Verlust allerdings dadurch, dass die Zugehörigkeit zur örtlichen Gemeinschaft - der andere Inhalt von "Heimat" – durch die gemeinsame Umsiedlung erhalten werden kann.	na	1 (einstimmig)
13/10 Stadt Erkelenz **Seite 157 (Kap. 4.1, 3. Absatz):** Der Bergbautreibende soll sich verpflichten, dauerhaft Maßnahmen zur Luftreinhaltung, vor allem hinsichtlich der Grenzwerte im Bereich Feinstaub zu ergreifen und diese zu veröffentlichen Formulierungsvorschlag: "Aus dem bis ca. 2,5 km heranrückenden Tagebau sind keine Feinstaubbelastungen zu erwarten, sofern vom Bergbautreibenden dauerhafte	Nicht berücksichtigt. Dem Formulierungsvorschlag wird nicht gefolgt, da in der UP festgestellt wurde, dass aus dem bis ca. 2,5 km heranrückenden Tagebau keine Feinstaubbelastungen zu erwarten sind. Festsetzungen zur Luftreinhaltung hinsichtlich von Maßnahmen gegen Feinstaub und deren Ausgestaltung werden nach fachgesetzlichen Erfordernissen getroffen.	na	1 (einstimmig bei 1 Enthaltung)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte ergriffen werden."			
13/11 Stadt Erkelenz **Seite 106 (Kap. 3):** Verweis auf Stellungnahme der IG Umsiedlung etc.	Berücksichtigt, die Anregungen wurden aufgenommen.	a	1 (einstimmig)
27/1 BezReg Düsseldorf, Dezernat 54 **Seite 156 (Kap. 4.1):** Der Suchraum S1 Erkelenz-Nord ist zu überarbeiten. Hier liegt ein deutlich höheres Risiko vor, da der Suchraum und damit ggf. die Bebauung unmittelbar bis an die Zone II reichen soll.	Der Umsiedlungsstandort liegt überwiegend in der Wasserschutzzone IIIa und IIIb, geringfügig in der Wasserschutzzone II. Im Verfahren hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg der Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass eine Befreiung unter Auflagen nach Antragstellung der Stadt Erkelenz in Aussicht gestellt ist. Auf dieser Grundlage und aufgrund des Umstandes, dass das Grundwasser in diesem Bereich im Übrigen eine geringe Empfindlichkeit aufweist (tiefer Grundwasser-Spiegel, filterwirksame Überdeckung), kann in Summe von einer nur geringen bis mittleren Auswirkung auf das Schutzgut Grundwasser ausgegangen werden.	a	1 (einstimmig)
27/2 BezReg Düsseldorf, Dezernat 54 **Seite 156 (Kap. 4.1) und 183 (Kap. 4.5):** Einstufung Grundwasser von "mittel" auf "hoch"	Der Umsiedlungsstandort liegt überwiegend in der Wasserschutzzone IIIa und IIIb, geringfügig in der Wasserschutzzone II. Im Verfahren hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg der Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass eine	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
	Befreiung unter Auflagen nach Antragstellung der Stadt Erkelenz in Aussicht gestellt ist. Auf dieser Grundlage und aufgrund des Umstandes, dass das Grundwasser in diesem Bereich im Übrigen eine geringe Empfindlichkeit aufweist (tiefer Grundwasser-Spiegel, filterwirksame Überdeckung), kann in Summe von einer nur geringen bis mittleren Auswirkung auf das Schutzgut Grundwasser ausgegangen werden.		
28/1 RWE Power AG **Seite 88 (Kap. 2.2), Ziel 2:** Umsiedlungsbeginn ca. Ende 2016 Hinweis: Für die vorlaufende Planung der Erschließung, Ausschreibung, Vergabe und den erforderlichen Grundausbau benötigen wir 15 Monate zwischen rechtsverbindlicher Genehmigung und Vorliegen erster bebaubarer Grundstücke.	Nicht berücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Umsiedlungen haben gezeigt, dass dieser Zeitraum ausreichend ist.	a	1 (einstimmig)
28/2 RWE Power AG **Seite 89 (Kap. 2.2), Erläuterung:** Ergänzung: "(inkl. Erschließung im Grundausbau)"	Berücksichtigt	a	1 (einstimmig)
28/3 RWE Power AG **Seite 91 (Kap. 2.2) und Seite 114 (Kap. 2.3):** Ergänzung der Definition Umsiedler: "...das selbstgenutzte Anwesen im Umfang der eigenen Nutzung als Umsiedler."	Dem Sinn nach berücksichtigt.	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
28/4 RWE Power AG **Seite 94 (Kap. 2.2, Ziel 3):** Umformulierung: "...Abschluss der Umsiedlung nur für die Umsiedlung Keyenberg, Kuckum..."	Berücksichtigt	a	1 (einstimmig)
28/5 RWE Power AG **Seite 114 (Kap. 3.3):** Ergänzung als 2. Satz in Absatz 1: "Als Lebensmittelpunkt..."	Berücksichtigt	a	1 (einstimmig)
28/6 RWE Power AG **Seite 121 (Kap. 3.3):** Streichen Komma zwischen "Altersabschreibung" und "der Baunebenkosten"	Berücksichtigt	a	1 (einstimmig)
28/7 RWE Power AG **Seite 124 (Kap. 3.3):** Streichen "und" zwischen "2010" und "liegt"	Berücksichtigt	a	1 (einstimmig)
28/8 RWE Power AG **UP-Angaben Seite 16 (Kap. 2.1, Abb. 6):** In der Legende der Abbildung soll hinter Grundwassermessstellen "RWE Power AG" ergänzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
28/9 RWE Power AG **UP-Angaben Seite 25 (Kap. 3.2, Absatz 5, Satz 1):** Ergänzung: "Innerhalb der Suchräume sind bisher keine Vorkommen planungsrelevanter Arten durch systematische Kartierungen (außer Suchraum Erkelenz-Nord) oder Fundpunkte des LANUV dokumentiert."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	a	1 (einstimmig)
28/10 RWE Power AG **UP-Angaben Seite 35 (Kap. 3.5):** Unter dem Absatz "Wasserwirtschaftliche Anlagen" soll gestrichen werden: "Venrath-West, Kückhoven-Süd und Schwanenberg"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	a	1 (einstimmig)
30/1 Landesbüro der Naturschutzverbände **Seite 66 (Kap. 1.2):** Grundsätzliche Ablehnung der Planung!	Begründung der energiepolitischen Notwendigkeit durch die Landesregierung liegt in Kap. 1.2 vor.	na	1 (einstimmig)
30/2 Landesbüro der Naturschutzverbände **Seite 107 (Kap. 3.2) und Seite 113 (Kap. 3.3):** Einwohner verlieren ihr gewohntes Lebensumfeld und müssen für den Neubau vermutlich Schulden aufnehmen.	Den Einwohnern geht das äußere Erscheinungsbild des alten Ortes verlustig. Gemildert wird dieser Verlust allerdings dadurch, dass die Zugehörigkeit zur örtlichen Gemeinschaft - der andere Inhalt von "Heimat" – durch die gemeinsame Umsiedlung erhalten werden kann. Im Rahmen der Überarbeitung der Revierweiten Regelung wurde die Auskömmlichkeit der Entschädigung auf der	na	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
	Grundlage der Revierweiten Regelung 2010 überprüft und die Entschädigungspraxis bestätigt. Jeder Umsiedler erhält neben der gesetzlichen Verpflichtung zum Erhalt der Vermögenssubstanz – d.h. Verkehrswert und Folgekosten – Zulagen und Nebenentschädigungen. Ob zusätzlich zur Entschädigung weitere Mittel erforderlich sind, ist individuell abhängig von der Altsubstanz und dem Neubau.		
30/3 Landesbüro der Naturschutzverbände **Seite 88 (Kap. 2.2, Ziel 2):** RWE kann aus betrieblichen Gründen entscheiden, ob alle Orte abgebaggert werden, oder ein oder zwei Dörfer stehenbleiben.	RWE beantragt aus betrieblichen Gründen in genehmigten Tagebauen die Inanspruchnahme von Ortschaften. Die Entscheidung, ob die Braunkohle energiepolitisch notwendig und damit auch ein Braunkohlenplan genehmigungsfähig ist, fällt das Land. Der Braunkohlenplan sieht keine zeitliche Staffelung zur Umsiedlung der fünf Orte vor. Die Stadt Erkelenz hat 2014 eine Vereinbarung mit RWE geschlossen, dass RWE sich verpflichtet nach Genehmigung des Braunkohlenplanes alle fünf Orte vollständig umzusiedeln.	na	1 (einstimmig)
30/4 Landesbüro der Naturschutzverbände **Seite 83 (Kap. 2):** Die zu erwartenden Leistungen bis zur endgültigen Rekultivierung müssen festgelegt werden.	Nicht Regelungsgegenstand dieses Braunkohlenplanes.	na	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
30/5 Landesbüro der Naturschutzverbände **Seite 83 (Kap. 2):** Zusätzlich Einrichtung eines Fonds für die zu erwartenden Ewigkeitsschäden.	Ewigkeitsschäden durch Umsiedlungen sind hier nicht bekannt. Nicht Regelungsgegenstand dieses Braunkohlenplanes.	na	1 (einstimmig)
30/6 Landesbüro der Naturschutzverbände **Seite 83 (Kap. 2):** Die Naturschutzverbände schlagen vor, dem Bergbautreibenden die Bereitstellung einer ausreichend großen Sicherheitsleistung abzuverlangen, die ausreicht, die Rekultivierung, die schadlose Füllung des Grundwasserkörpers und sonstige Ewigkeitskosten sicherzustellen.	Nicht Regelungsgegenstand dieses Braunkohlenplanes.	na	1 (einstimmig)
30/7 Landesbüro der Naturschutzverbände **Seite 148 (Kap. 4.0):** Erfassungsmethode für die Fauna unzureichend beschrieben (Art, Zahl, Datum, Standorte). Bei der Fledermauserfassung fehlen die Kartierungstermine.	Die Erfassungsmethodik ist nicht zu beanstanden, sie entspricht dem aktuellen Stand der Technik unter Beachtung der aktuellen methodischen Standards. Ergänzende Angaben des Gutachterbüros ergeben, dass insgesamt ausreichende Untersuchungen durchgeführt wurden, im Einzelnen: für die Standard-Brutvogelkartierung wurden sieben Begehungen von März bis Juli 2013, für die Feldvögel zwei Begehungen Ende März 2013 und für Fledermäuse fünf nächtliche Begehungen durchgeführt. Der Gutachter bestätigt, dass die potenziellen Quartierstandorte an ausgewählten Beobachtungspunkten zur abendlichen Ausflugszeit überprüft wurden. Die Kartier Termine für die Fledermäuse lauten wie folgt:	na	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
	07.06.2013 - 3 Horchboxen 04.07.2013 - 3 Horchboxen 18.07.2013 - 3 Horchboxen 01.08.2013 - 8 Horchboxen 14.08.2013 - 8 Horchboxen Es handelte sich um Detektorbegehungen bei gleichzeitiger Auslage von Horchboxen.		
30/8 Landesbüro der Naturschutzverbände **Seite 154 (Kap. 4.1):** Zweifel an der Bedeutung von Mennekrath in faunistischer Hinsicht.	Mennekrath befindet sich im östlichen Rand des Suchraums Erkelenz-Nord und wird in den Angaben zur Umweltprüfung als strukturreich und als „LB" geschützt beschrieben. Auf Ebene des Braunkohlenplans sind in Bezug auf die Artenschutzprüfung lediglich Feststellungen dahingehend zu treffen, dass dem nachfolgenden Bauleitplanverfahren keine Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegenstehen; es ist noch keine abschließende Artenschutzprüfung durchzuführen. Eine weitergehende Artenschutzprüfung erfolgt erst auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Eine etwaige Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Ebene des Braunkohlenplanes, die nicht mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden kann, war nicht erkennbar. Eine weitergehende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange kann im Rahmen der Artenschutzprüfung im Bauleitplanverfahren erfolgen. Die beauftragten Gutachter haben in umfassender Weise die Angaben zur UP erstellt.	na	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
30/9 Landesbüro der Naturschutzverbände **Seite 148 (Kap. 4.0):** Örtlich vorhandener Sachverstand ist nicht einbezogen.	Da der besondere Artenschutz nicht plan-, sondern vollzugsorientiert ist, dient die zum Braunkohlenplan durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung lediglich der prognostischen Prüfung, dass die Machbarkeit des Bebauungsplanes nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitert. Es ist also nur vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob das Vorhaben an unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern kann, ob und ggf. wie der Eintritt von Verbotstatbeständen im Planvollzug vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird eine weitergehende artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt. Hierzu wird der örtliche Sachverstand abgefragt und vorhandene Erkenntnisse in die artenschutzrechtliche Betrachtung mit einbezogen.	na	1 (einstimmig)
31/1 Landesbetrieb Straßenbau NRW **Seite 157 (Kap. 4.1):** Die als Folge der Umsiedlung zunehmende Verkehrsbelastung auf das umliegende Straßennetz und der empfindlichen Knotenpunkte ist anzupassen.	Der Verkehrsgutachter stellt fest, dass die Ansiedlung im Bereich des Suchraums 1 erwartungsgemäß zu einer moderaten Verkehrszunahme im Bereich der B 57 führt. Der Hinweis ist in der späteren Bauleitplanung zu betrachten und wird an die Stadt Erkelenz weitergegeben.	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
31/2 Landesbetrieb Straßenbau NRW **Seite 157 (Kap. 4.1):** In der Verkehrsuntersuchung fehlt der Hinweis, dass sich die entfallenen Abschnitte der L 12, L 227, L 354 und K 19 auf das umliegende Straßennetz z.B. für die L 354n und L 19 auswirkt.	Der Hinweis ist dem Grund nach berücksichtigt: In den Verkehrsuntersuchungen werden für den Prognose Planfall 2025 sowohl die jeweiligen Umsiedlungsgebiete berücksichtigt, als auch die bis dahin durch den Tagebau wegfallenden Streckenabschnitte der L12, L354. Die geplante Verlegung der L19 im südlichen Teil ist erst für den Zeitraum nach 2025 geplant und somit bei den Betrachtungen nicht berücksichtigt. Es werden damit alle für die Bewertung des Sachverhalts erforderliche Daten mitgeteilt.	a	1 (einstimmig)
37/1 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege **Seite 158 (Kap. 4.1):** Der endgültige Abschluss des Prospektionsauftrags kann erst im Spätherbst 2014 bzw. Winter 2014/2015 erwartet werden.	Eine archäologische Prospektion in Form einer systematischen Erfassung archäologischer Kulturgüter durch Begehung und Bohrungen für den Umsiedlungsstandort wurde im Februar 2014-Oktober 2014 durch den LVR durchgeführt. Nach den Ergebnissen der systematischen Erfassung ist im Umsiedlungsstandort mit denkmalwürdigen Bodendenkmälern zu rechnen. Zur weiteren Klärung sind Sondagen bzw. Suchschnitte im Umsiedlungsstandort und bei Vorhandensein von denkmalwürdigen Bodendenkmälern entsprechende Grabungen zur Sicherung erforderlich. Nach Abstimmung mit dem LVR werden die Untersuchungen ab Februar 2015 bis Ende 2015 durchgeführt, alle Betretungserlaubnisse liegen vor. Die Sicherung möglicher Bodendenkmäler erfolgt durch Ausgrabung und Dokumentation. Mit dem vorgesehenen und abgestimmten Gra-	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
	bungskonzept wird den Belangen des Bodendenkmalschutzes umfänglich Rechnung getragen, so dass der Standort weiter entwickelt werden kann.		
38/1 LVR - Amt für Denkmalpflege **S. 88 (Kap. 2.2, Ziel 2, Erläuterung (1):** Der Umgang mit dem abzubrechenden Baubestand in den Umsiedlungsorten ist nicht geregelt. Es befinden sich dort zahlreiche Baudenkmäler, diese sind vorher zu untersuchen und zu dokumentieren.	Der Hinweis ist bereits berücksichtigt, ist aber nicht Regelungsinhalt des Braunkohlenplans Umsiedlung, sondern der Abbruchgenehmigungsverfahren für die Baudenkmäler. In den SVP Angaben des Bergbautreibenden ist der Denkmalbestand in den Umsiedlungsorten aufgelistet (s. Abb. 109 bis 113). Ebenso bietet RWE Power in den SVP Angaben die Erarbeitung einer Orts-chronik an und erläutert, dass für die Baudenkmäler in Abstimmung mit den zuständigen Behörden im Rahmen der Abbruchgenehmigungen denkmalgerechte Dokumentationen erstellt werden. Über die Art und Weise denkmalgerechter Dokumentation finden bereits für Baudenkmäler im zweiten Umsiedlungsabschnitte entsprechende Abstimmungen statt.	a	1 (einstimmig)
43/1 BezReg Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigung **S. 88 (Kap. 2.2, Ziel 2):** Vor Bebauung hat eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel zu erfolgen.	Die Überprüfung auf Kampfmittel wird in der Bauleitplanung berücksichtigt. Die Stadt Erkelenz hat bereits die Beauftragung zur Kampfmitteluntersuchung des Umsiedlungsstandortes ausgelöst. Inzwischen hat die Untersuchung des Umsiedlungsstandortes auf begonnen.	a	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Ergebnis EÖT	Empfehlung AK
43/2 BezReg Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigung **S. 88 (Kap. 2.2, Ziel 2):** Empfehlung einer zusätzlich Sicherheitsdetektion	Hinweis ist nicht Gegenstand der Braunkohlenplanung. Er wird an die Stadt Erkelenz weitergegeben.	a	1 (einstimmig)
44/1 BezReg Düsseldorf - Dezernat 26 - Luftverkehr **S.191 (Kap. 4.5)** Flugplatzanlagen in den angegebenen Suchräumen	Der Hinweis ist bereits in der schalltechnischen Untersuchung zum Braunkohlenplanverfahren berücksichtigt. Alle genannten Fluganlagen können im Hinblick auf die Suchräume als nicht relevant erachtet werden. Alle Fluganlagen liegen nicht in der Nähe des Suchraums 1 und des gewählten Umsiedlungsstandortes, so dass eine Betroffenheit auszuschließen ist.	a	1 (einstimmig)
44/2 BezReg Düsseldorf - Dezernat 26 - Luftverkehr **Seite 191 (Kap. 4.5):** Die Suchräume 4 und 5 können durch den vorhandenen Flugbetrieb in Bezug auf Lärm betroffen sein. Eine Ergänzung der Unterlagen wird vorgeschlagen.	Die Suchräume 4 (Kückhoven Nord) und 5 (Kückhoven Süd) sind nicht die gewählten Standorte. Der Gutachter geht davon aus, dass selbst bei diesen Standorten zurzeit nicht von Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann.	a	1 (einstimmig)

Synopse

Kurzfassung der Anregungen aus der Offenlage

mit Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörde Köln und Empfehlung des Arbeitskreises

Erläuterung der Abkürzungen:

1	schließt sich der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde an
2	schließt sich der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde **nicht** an
AK	Arbeitskreis des Braunkohlenausschusses

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Empfehlung AK
46/1 **Seite 94 (Kap. 2.2, Ziel 3):** Berücksichtigung der unbebauten Grundstücke und damit eine Vergrößerung der Umsiedlungsfläche.	Gem. § 48 EEG NW ist die Größe der Umsiedlungsfläche nach dem Bedarf zu ermitteln. Unbebaute Grundstücke zählen nicht dazu.	1 (einstimmig)
46/2 **Seite 191 (Kap. 4.5):** Minimierung der Lärmbelästigung, die von der "Belüftungsanlage" des Wasserwerks in Borschemich-neu ausgeht.	Die möglichen Emissionen aus dem Wasserwerk stellen die Auswahl des Umsiedlungsstandortes nicht in Frage. Ggfs. mögliche Maßnahmen erfolgen auf der Ebene der Bauleitplanung.	1 (einstimmig)
46/3 **Seite 191 (Kap. 4.5):** Minimierung der Lärmbelästigung durch bestehende Schienenwege und Anwendung der strengeren Lärmwerte gem. Verkehrslärmschutzverordnung 2015.	Im Lärmgutachten im Braunkohlenplanverfahren wurde im Rahmen der UP nachwiesen, dass im Suchraum ausreichende Flächen für die geplanten Nutzungen auch lärmtechnisch vorhanden sind. Die Berechnungen zeigen, dass im Bereich des Umsiedlungsstandorts die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete (WA) und Mischbauflächen (MD) weitestgehend eingehalten werden und keine direkte Notwendigkeit für aktive Schallschutzmaßnahmen besteht. Die weitere Klärung erfolgt im Bauleitplanverfahren. Erste schallschutztechnische Untersuchungen zeigen auf, dass dem Umsiedlungsstandort auch unter Berücksichtigung der Verkehrslärmschutz Verordnung 2015 nichts entgegensteht.	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Empfehlung AK
47/1 **Seite 191 (Kap. 4.5):** Minimierung der Lärmbelästigung durch bestehende Schienenwege und Anwendung der strengeren Lärmwerte gem. Verkehrslärmschutzverordnung 2015.	Im Lärmgutachten im Braunkohlenplanverfahren wurde im Rahmen der UP nachwiesen, dass im Suchraum ausreichende Flächen für die geplanten Nutzungen auch lärmtechnisch vorhanden sind. Die Berechnungen zeigen, dass im Bereich des Umsiedlungsstandorts die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete (WA) und Mischbauflächen (MD) weitestgehend eingehalten werden und keine direkte Notwendigkeit für aktive Schallschutzmaßnahmen besteht Die weitere Klärung erfolgt im Bauleitplanverfahren. Erste schallschutztechnische Untersuchungen zeigen auf, dass dem Umsiedlungsstandort auch unter Berücksichtigung der Verkehrslärmschutz Verordnung 2015 nichts entgegensteht.	1 (einstimmig)
48/1 **Seite 88 (Kap 2.2, Ziel 2):** Es ist zu gewährleisten, dass alle Ortschaften gleichzeitig umgesiedelt werden können und keine Ortschaft bevorzug wird.	Der Umsiedlungsbeginn ist für alle Orte zum gleichen Zeitpunkt, das ist durch Ziel 2 und Erläuterung gewährleistet.	1 (einstimmig)
48/2 **Seite 99 (Kap 2.2, Ziel 3 und Erläuterung):** Die durch infas ermittelten Grundstücksgrößen sind falsch. Die Ermittlung der Grundstücksgrößen ist an den bisherigen Grundstücksgrößen zu ermitteln.	Die Befragung zu den gewünschten Grundstücksgrößen durch das Institut infas ist regelhaft durchgeführt worden. Die Festlegung der durchschnittlichen Grundstücksgrößen der 5 Orte erfolgte durch Auswertung der Katasterdaten der Stadt Erkelenz. Die Berechnung der Flächengröße des Umsiedlungsstandortes erfolgt nach den Ergebnissen der Bürgerbefragung sowie der Bestandsaufnahme der Altorte unter Berücksichtigung anerkannter städtebauli-	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Empfehlung AK
	cher Kennwerte und unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten.	
48/3 **Seite 191 (Kap. 4.5):** Die Platzierung der benötigten Umsiedlungsfläche innerhalb des Suchraums Erkelenz-Nord wurde ohne Kenntnis des Lärmschutzgutachtens vorgenommen.	Im Lärmgutachten und in der Umweltprüfung zum Braunkohlenplan wurde nachgewiesen, dass im Suchraum ausreichende Flächen für die geplanten Nutzungen auch lärmtechnisch vorhanden sind. Im Lärmgutachten sind Ergebnisse für den betreffenden Suchraum dargestellt. Die Platzierung des Umsiedlungsstandortes im Suchraum erfolgte in Kenntnis der vorliegenden Lärmbetrachtungen.	1 (einstimmig)
48/4 **Seite 191 (Kap. 4.5):** Minimierung der Lärmbelästigung durch bestehende Schienenwege und Anwendung der strengeren Lärmwerte gem. Verkehrslärmschutzverordnung 2015.	Im Lärmgutachten im Braunkohlenplanverfahren wurde im Rahmen der UP nachwiesen, dass im Suchraum ausreichende Flächen für die geplanten Nutzungen auch lärmtechnisch vorhanden sind. Die Berechnungen zeigen, dass im Bereich des Umsiedlungsstandorts die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete (WA) und Mischbauflächen (MD) weitestgehend eingehalten werden und keine direkte Notwendigkeit für aktive Schallschutzmaßnahmen besteht Die weitere Klärung erfolgt im Bauleitplanverfahren. Erste schallschutztechnische Untersuchungen zeigen auf, dass dem Umsiedlungsstandort auch unter Berücksichtigung der Verkehrslärmschutz Verordnung 2015 nichts entgegensteht.	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Empfehlung AK
48/5 **Seite 156 (Kap. 4.1):** Der Umsiedlungsstandort soll so platziert werden, dass alle Umsiedler von den Auflagen der Wasserschutzzone 2 erfasst werden.	Der Umsiedlungsstandort liegt überwiegend in der Wasserschutzzone IIIa und IIIb, geringfügig in der Wasserschutzzone II. Im Verfahren hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg der Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass eine Befreiung unter Auflagen nach Antragstellung der Stadt Erkelenz in Aussicht gestellt ist. Auf dieser Grundlage und aufgrund des Umstandes, dass das Grundwasser in diesem Bereich im Übrigen eine geringe Empfindlichkeit aufweist (tiefer Grundwasser-Spiegel, filterwirksame Überdeckung), kann in Summe von einer nur geringen bis mittleren Auswirkung auf das Schutzgut Grundwasser ausgegangen werden.	1 (einstimmig)
48/6 **Seite 85 (Kap. 2.2, Ziel 1):** Die Umsiedler mit Tier- bzw. Großtierhaltung müssen im Braunkohlenplan gesondert betrachtet werden und es muss ihnen die Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung ermöglicht werden.	Der Hinweis wird an die Stadt Erkelenz weitergegeben. Tierhaltung kann im MD Gebiet realisiert werden.	1 (einstimmig)
48/7 **Seite 94 (Kap. 2.2, Ziel 3):** Eine Ersatzfläche für die Niersaue im Südosten des Umsiedlungsstandortes ist bereitzustellen.	Bei der Größenermittlung von Umsiedlungsflächen in Braunkohlenplänen können bisher am Altort oder zwischen den Altorten vorhandene unbebaute private Flächen wie z.B. die Niersaue aus rechtlichen (enteignungsrechtlichen) Gründen nach dem §48 EEG NW nicht mit berücksichtigt werden. Im Umsiedlungsstandort sind gemäß Braunkohlenplan insges. rd. 8 ha Flächen für Grün-, Ausgleichs-, Spiel,	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Empfehlung AK
	Versickerungsflächen vorgesehen.	
48/8 Verweis auf Stellungnahme der IG Umsiedlung	Berücksichtigt, die Anregungen wurden unter Nummer 49 aufgenommen.	1 (einstimmig)
49/1 **Seite 120 (Kap. 3.3):** Beratung zu ortsspezifischer Regelung solle mit Bürgerbeirat, Rat der Stadt, Verwaltungsspitze und mit Umsiedlern in einem Bürgerforum durchgeführt werden.	Anregung wurde an die Stadt Erkelenz weiter gegeben.	1 (einstimmig)
49/2 **Seite 83 (Kap. 2):** In Holzweiler und den übrigen Tagebaurandorten sollen ebenfalls gemeinsam mit Bürgern, den Fraktionen und der Verwaltungsspitze Vorschläge zur Dorfentwicklung am Tagebaurand entwickelt werden.	Nicht Regelungsgegenstand dieses Braunkohlenplans.	1 (einstimmig)
49/3 **Seite 110 (Kap. 3.2, B):** Kostenlose Beratung durch Energieingenieur	Die kostenlose Beratung durch Energieingenieure kann Regelungsgegenstand der ortsspezifischen Regelung sein, wie in den SVP-Angaben dargestellt (s. S. 144).	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Empfehlung AK
49/4 **Seite 120 (Kap. 3.3):** Forderung nach einem Glasfasernetz	Die Stadt Erkelenz hat 2014 eine Rahmenvereinbarung mit RWE geschlossen, in der die Breitbandversorgung bereits zugesagt wurde.	1 (einstimmig)
49/5 **Seite 116 (Kap. 3.3):** Bekanntgabe der Baugrundeigenschaften und Übernahme der Mehrkosten.	Das Bodengutachten für den Umsiedlungsstandort wird im Rahmen der Bauleitplanung öffentlich gemacht. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erfolgt eine Prüfung der Baugrundeigenschaft durch RWE und erforderlichenfalls die Übernahme der Mehrgründungskosten gemäß technischer Angaben RWE.	1 (einstimmig)
49/6 **Seite 120 (Kap. 3.3):** Abwassertrennsystem: Übernahme der Mehrkosten	Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans.	1 (einstimmig)
49/7 **Seite 116 (Kap. 3.3):** Exakte Beschreibung der Höhenlage der Straßen zur Grundstücksvormerkung.	Grundsätzliche Höhen und Bezugspunkte zur Höhenlage Straße werden im Bebauungsplan definiert. Bei der Grundstücksvormerkung werden Aussagen zur Höhenlage der Straßen getroffen.	1 (einstimmig)
49/8 **Seite 116 (Kap. 3.3):** Beratung für Umgang mit Höhendifferenzen und Übernahme des baulichen Mehrbedarfs bei Höhendifferenzen	Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans.	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Empfehlung AK
49/9 **Seite 120 (Kap. 3.3):** Festlegung auf nachhaltiges Bauen und die von Umsiedlern gewünschten Standards.	Arbeitsgruppen zu diesen Themen sind Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung.	1 (einstimmig)
49/10 **Seite 116 (Kap. 3.3):** Übernahme der Mehrkosten durch Berücksichtigung der EnEV beim Neubau.	Grundsätzlich gilt für die EnEV 2014 der im Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verankerte Grundsatz der Bundesregierung, dass möglichen Mehrkosten Einsparungen bei den Energiekosten gegenüber stehen, so dass sich die Mehrkosten innerhalb einer angemessenen Frist amortisieren. Für die Wertermittlung der Anwesen, auf denen die Entschädigung basiert, gilt, dass alle vorhandenen wertrelevanten Gebäudemerkmale eines vorgefundenen Objektes zu berücksichtigen sind; nicht erfolgte Investitionen finden keine Berücksichtigung. Die Wertermittlung erfolgt jeweils unter Einbeziehung des zum Wert-ermittlungsstichtag aktuellen Baupreisindexes; dieser berücksichtigt den Warenkorb für das übliche Baugeschehen. Die Anforderungen der ab 2016 verpflichtenden EnEV 2014 spiegeln sich bereits in der heute üblichen Baupraxis wider, dies zeigt sich bei fachlicher Überprüfung der Standards und Bauqualitäten der – aus den Entschädigungsbeträgen nach geltender Entschädigungspraxis errichteten - Neubauten an den Umsiedlungsstandorten der laufenden Umsiedlungen.	1 (einstimmig)
49/11 **Seite 120 (Kap. 3.3):** Bodenbewertung für jeden einzelnen Ort	Die Bodenbewertung erfolgt für jeden einzelnen Ort.	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Empfehlung AK
49/12 **Seite 115 (Kap. 3.3):** Übernahme der tatsächlichen Kosten eines Beraters (Berater, Steuerberater, Rechtsanwalt) anstelle der Pauschalen, alternativ Anpassung an die allgemeine Preissteigerung sowie Übernahme von Steuerberatungskosten, wenn diese aufgrund von Verlagerung/Neubaus eines umsatzsteuerpflichtigen Gewerbes notwendig sind.	Die Art und Höhe der Beratungskostenpauschale sind im Rahmen Überprüfung der Revierweiten Regelung betrachtet worden. An der Pauschale wurde festgehalten, der Betrag wurde erhöht. Bei der Umsiedlung von Gewerbebetrieben gehören Steuerberatungskosten zu den sog. Folgekosten, deren Entschädigung regelmäßig anhand der vorgefundenen Verhältnisse zu ermitteln ist.	1 (einstimmig)
49/13 **Seite 115 (Kap. 3.3):** Im Bedarfsfall Übernahme, der über die Beratungskostenpauschale hinausgehenden Kosten für Rechnung des Kreisgutachterausschusses.	Ein zusätzliches Gutachten vom Kreisgutachterausschuss, das der Umsiedler beauftragt, ist vom Umsiedler selber zu tragen. Hierzu kann die Beratungskostenpauschale herangezogen werden. Die Kosten überschreiten i.d.R. nicht die Pauschale.	1 (einstimmig)
49/14 **Seite 121 (Kap. 3.3):** Keine zumutbare Eigenbeteiligung bei Bau eines der Struktur des Altanwesens vergleichbaren Neubaus.	Im Rahmen der Überarbeitung der Revierweiten Regelung wurde die Auskömmlichkeit der Entschädigung auf der Grundlage der Revierweiten Regelung 2010 überprüft und die Entschädigungspraxis bestätigt. Mit der Revierweiten Regelung 2015 liegt ein Regelwerk für Umsiedler vor, das einheitlich und transparent die Leistungen und Abläufe der Umsiedlung aufzeigt. Jeder Umsiedler erhält neben der gesetzlichen Verpflichtung zum Erhalt der Vermögenssubstanz – d.h. Verkehrswert und Folgekosten – Zulagen und Nebenentschädigungen. Ob weitere Mittel erforderlich sind, ist individuell abhängig von der Altsubstanz und dem Neubau.	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Empfehlung AK
49/15 **Seite 118 (Kap. 3.3):** Anpassung des grundstückbezogenen Aufwands im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung	Nicht berücksichtigt. Ergänzung: Durch Anpassung der Revierweiten Regelung zwischenzeitlich berücksichtigt	1 (einstimmig)
49/16 **Seite 118 (Kap. 3.3):** Anpassung der neubaubezogenen Aufwandspauschale auf min. 5.000 €, auch für Mietobjekte	Nicht berücksichtigt. Ergänzung: Durch Anpassung der Revierweiten Regelung zwischenzeitlich berücksichtigt	1 (einstimmig)
49/17 **Seite 118 (Kap. 3.3):** Leidenspauschale nach Dauer der Ortszugehörigkeit gestaffelt.	Nicht berücksichtigt. Ergänzung: Durch Anpassung der Revierweiten Regelung zwischenzeitlich berücksichtigt	1 (einstimmig)
49/18 **Seite 118 (Kap. 3.3):** Zahlung einer Pauschale für die doppelte Bewirtschaftung von zwei Liegenschaften.	Nicht berücksichtigt. Ergänzung: Durch Anpassung der Revierweiten Regelung zwischenzeitlich berücksichtigt	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Empfehlung AK
49/19 **Seite 127 (Kap. 3.4):** Kinder von Umsiedlern sollen in den ersten 8 Jahren in freiwerdende Wohnungen eines Vermieters einziehen können und wie Mieter den Umsiedlerstatus erhalten, sollen aber keine Entschädigung erhalten.	In der Revierweiten Regelung wurde geregelt, dass bei Auszug eines Mieters vor Ablauf der Mietpreisbindung von sechs bzw. acht Jahren, und kein berechtigter Mieter kann dort versorgt werden, so sollte vorrangig die Wohnung unter Aufrechterhaltung der verbleibenden Mietpreisbindungsfrist Kindern von Umsiedlern für den ersten eigenständigen Haushalt angeboten werden.	1 (einstimmig)
49/20 **Seite 116 (Kap. 3.3):** Forderung des wertgleichen Tausches vorhandener Baugrundstücke	Gemäß der Revierweiten Regelung werden Bodenwertkarten für jeden Ort im Vorfeld der Grundstücksvormerkung auf Basis von zonalen Bodenwerten erarbeitet, damit der Umsiedler frühzeitig einen breiten Überblick über die Bodenqualitäten erhält. Auf dieser Grundlage erhält der Umsiedler das Angebot des wertgleichen Tausches für sein bebautes Grundstück.	1 (einstimmig)
49/21 **Seite 94 (Kap. 2.2, Ziel 3):** Aufforstung der Niersaue am neuen Standort	Bei der Größenermittlung von Umsiedlungsflächen in Braunkohlenplänen können bisher am Altort oder zwischen den Altorten vorhandene unbebaute private Flächen wie z.B. die Niersaue aus enteignungsrechtlichen Gründen nicht mit berücksichtigt werden. Im Umsiedlungsstandort sind gemäß Braunkohlenplan insges. rd. 8 ha Flächen für Grün-, Ausgleichs-, Spiel-, Versickerungsflächen vorgesehen.	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Empfehlung AK
49/22 **Seite 120 (Kap. 3.3):** Erstattung der Mehrkosten durch Dichheitsprüfung	Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans.	1 (einstimmig)
49/23 **Seite 120 (Kap. 3.3):** Benennung der Wasserschutzzonen mit den damit grundstücksbezogenen Auflagen.	Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans.	1 (einstimmig)
49/24 **Seite 120 (Kap. 3.3):** Übernahme der Kosten für einzuholende Genehmigung im Zusammenhang mit Wasserschutzzone.	Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans.	1 (einstimmig)
49/25 **Seite 120 (Kap. 3.3):** Übernahme der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen: ökologisches Bauen, generationsgerechtes Bauen etc.	Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans.	1 (einstimmig)
49/26 **Seite 120 (Kap. 3.3):** Ständige Aktualisierung der ortsspezifischen Regelungen	Eine ortsspezifische Regelung sollte wegen der Gleichbehandlung über die Gesamtdauer einer Umsiedlung Bestand haben. In der sog. Koordinierungsgruppe Umsiedlungen bestehend aus von der Umsiedlung betroffenen Kommunen, der Geschäftsstelle des BKA, des Bergbautreibenden sowie der Umsiedlungsbeauftragten des Landes wird die sozialverträgliche Umsiedlung begleitet, möglicher Handlungsbedarf erkannt und gegenüber den zu-	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Empfehlung AK
	ständigen Stellen artikuliert.	
49/27 **Seite 104 (Kap. 2.2, Ziel 3, Erläuterung (2)):** RWE stellt der SV Niersquelle Kuckum eine gleichwertige Sportanlage zur Verfügung bzw. den finanziellen Ausgleich.	Im Umsiedlungsstandort sind Gemeinbedarfsflächen für eine Sportanlage vorgesehen.	1 (einstimmig)
49/28 **Seite 114 (Kap. 3.3):** Umsiedlerstatus geht automatisch auf Erbe über, auch bei Mietobjekten.	Regelungen für den Erbfall sind in der Revierweiten Regelung 2015 enthalten. Die Zulagen oder die auf die Versorgung von Mietern ausgelegte Förderung können auch Erben unter den dort genannten Bedingungen erhalten.	1 (einstimmig)
49/29 **Seite 115 (Kap. 3.3):** Anpassung der Zulage Aufwuchs	Im Rahmen der Überarbeitung Revierweiten Regelung 2015 erfolgte die Anpassung der Zulage Aufwuchs.	1 (einstimmig)
49/30 **Seite 115 (Kap. 3.3):** Mehraufwendungen bei der Neuanlage müssen Berücksichtigung finden sowie Ernteausfälle.	Die Neuanlage eines Gartens ist bei der Zulage Aufwuchs berücksichtigt. Wenn betriebliche oder sicherheitstechnische Aspekte nicht dagegen sprechen, ist im Einzelfall die Ernte im eignen Garten möglich.	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Empfehlung AK
49/31 **Seite 115 (Kap. 3.3):** Bei frei gewählten Gutachtern: Kostenerstattung unmittelbar nach Rechnungsstellung	Nach der Revierweiten Regelung 2015 erfolgt die Erstattung der Gutachtenskosten spätestens mit dem Erwerb der Anwesen. Das Honorar kann auch auf schriftlichen Antrag des Eigentümers unter Beifügung der Kopie der Honorarrechnung früher erstattet werden, soweit es den vorgenannten Anforderungen und der Honorarregelung entspricht.	1 (einstimmig)
49/32 **Seite 120 (Kap. 3.3):** Einbeziehung des Bürgerbeirates zur Festlegung der Ortsbereichsabgrenzung	Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans.	1 (einstimmig)
49/33 **Seite 115 (Kap. 3.3):** Erstattung der Kosten für den Umzug soll nicht nur für Wohnfläche, auch für Nutzfläche gezahlt werden.	RWE bietet gemäß Revierweiten Regelung 2015 eine Durchführung des Umzugs an. Bei dieser Kalkulation sind die dazugehörigen Nutzflächen eingeschlossen. Soweit der Umzug selbst durchgeführt werden soll, erhält der Umsiedler einen Betrag von 26 €/m² Wohnfläche. Der vorgenannte Preis umfasst auch die üblichen Nutzflächen eines Wohnhauses.	1 (einstimmig)
49/34 **Seite 115 (Kap. 3.3):** Umzugskostenpauschale: Anpassung an allgemeine Preissteigerung.	Im Rahmen der Überarbeitung der Revierweiten Regelung 2015 wurde die Umzugskostenpauschale überprüft. Ergebnis ist, dass der Umsiedler einen Betrag von 26 €/m² Wohnfläche erhält, soweit der Umzug selbst durchgeführt wird. Der vorgenannte Preis umfasst auch die üblichen Nutzflächen eines Wohnhauses.	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Empfehlung AK
49/35 **Seite 126 (Kap. 3.4):** Konzept erarbeiten um Vermietern eine faire Möglichkeit für Mietwohnungsbau zu verschaffen.	In der Revierweiten Regelung 2015 ist das Mieterhandlungskonzept festgelegt, dass sich in der Vergangenheit bewährt hat. Der Vermieter erhält hiernach für die Unterbringung von berechtigten Mietern einen Baukostenzuschuss in 570€ /m² in der Höhe bis zur bisherigen Wohnfläche des Mieters. Grundsätzlich soll jeder Vermieter seine Mieter versorgen können. Ab dem 2. Umsiedlungsjahr können berechtigte Mieter über die Mieterbörse einen anderen Vermieter suchen. Zusätzlich wurde das Instrument eines Kautionszuschusses für Mieter eingeführt, d.h. wird ein mit dem Vermieter geschlossener Vorvertrag eingehalten, so erhält der Mieter von RWE einen Kautionszuschuss in Höhe von pauschal 500 €, der nach Einzug mit der Mieterentschädigung ausgezahlt wird. Wird der Vorvertrag seitens des Mieters nachweislich nicht eingehalten, wird dem Vermieter als Vertragspartner im Vorvertrag mit der Restrate für sein Anwesen der Kautionszuschuss ausgezahlt.	1 (einstimmig)
49/36 **Seite 106 (Kap. 3):** Aktualisierung des Sicherungskonzepts für Alt- und Neuort und Einbeziehung des Bürgerbeirates.	In den SVP-Angaben ist dargelegt, dass ein Arbeitskreis Ortbilderhalt mit Bürgervertretern gebildet wird, der diese Punkte behandelt.	1 (einstimmig)
49/37 **Seite 106 (Kap. 3):** Regelungen des Rückbaus der Altorte unter Einbeziehung des Bürgerbeirates.	In den SVP-Angaben ist dargelegt, dass ein Arbeitskreis Ortbilderhalt mit Bürgervertretern gebildet wird, in dem auch der Rückbau der Orte besprochen wird.	1 (einstimmig)

Anregung	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde	Empfehlung AK
49/38 **Seite 83 (Kap. 2):** Erschließung des neuen Standortes solle schneller erfolgen, Konzept mit Bürgerbeirat.	Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans. Zur Erschließung des Standortes schließt RWE einen Erschließungsvertrag mit der Stadt Erkelenz.	1 (einstimmig)
49/39 **Seite 83 (Kap. 2):** Gemeinbedarfsflächen sollen direkt von den einzelnen Umsiedlungsorten erreichbar sein.	Nicht Regelungsgegenstand des Braunkohlenplans. Belange können in der Bauleitplanung eingebracht werden.	1 (einstimmig)
49/40 **Seite 114 (Kap. 3.3)** Kauf von Bauland soll Kindern von Umsiedlern zu Umsiedlungspreisen ermöglicht werden.	In der Revierweiten Regelung 2015 ist dargelegt, dass volljährige Kinder in der letzten Phase der Grundstücksvergabe ein Grundstück bis zu einer Größe von 400 m² zu den Bewertungsansätzen des Umsiedlungsortes gemäß den jeweiligen Ortsspezifischen Regelungen erwerben können. Voraussetzung hierfür ist der freihändige Erwerb der Grundstücke am Umsiedlungsstandort durch RWE und dass diese im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen.	1 (einstimmig)

IRR
Innovationsregion
Rheinisches Revier GmbH

Handlungsräume in der Innovationsregion Rheinisches Revier

Grundlage strategischen Handelns

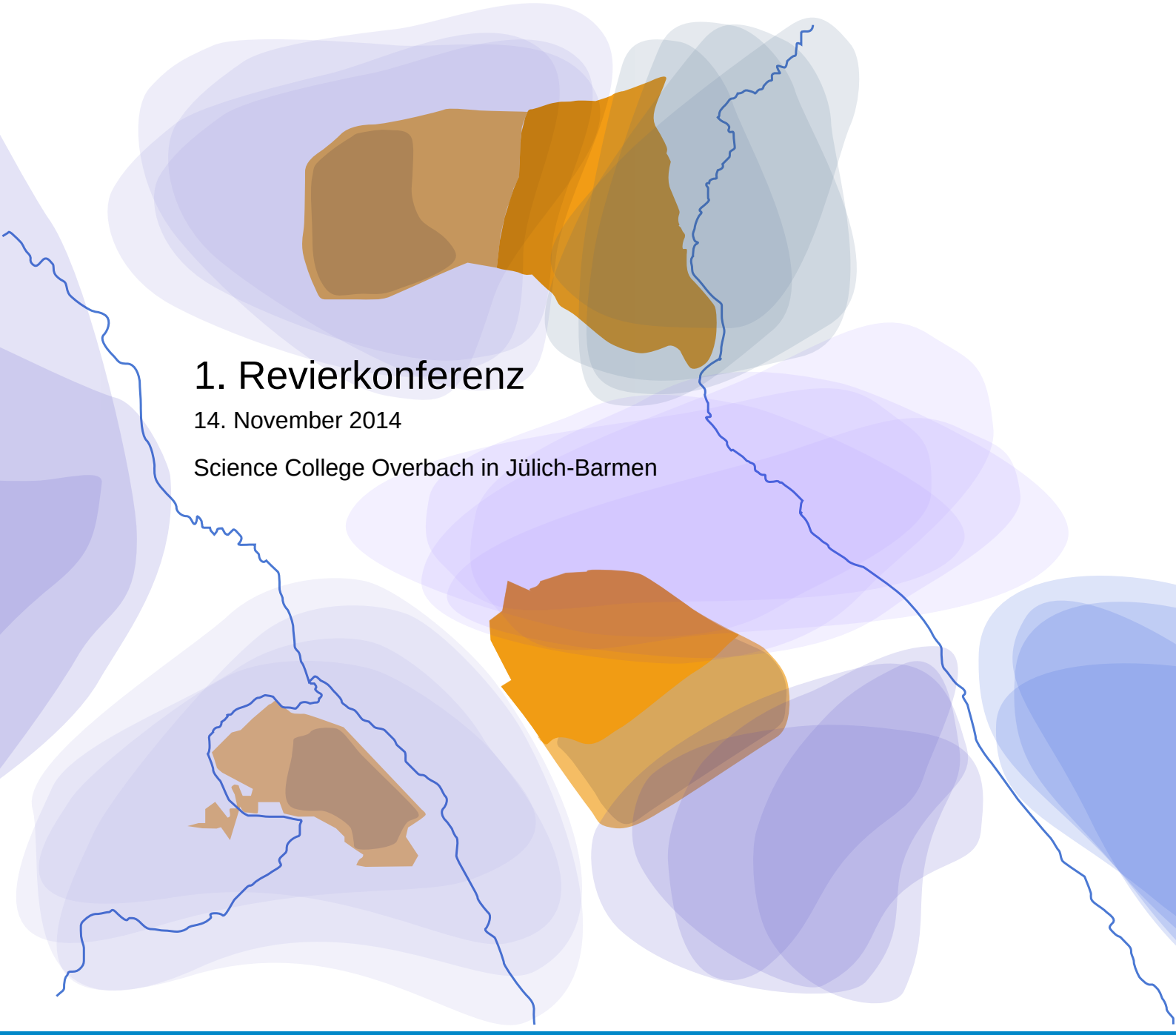

1. Revierkonferenz

14. November 2014

Science College Overbach in Jülich-Barmen

Handlungsräume in der Innovationsregion Rheinisches Revier

Konzept der Innovationsräume

Das Rheinische Revier gehört zu den leistungsstärksten Regionen Nordrhein-Westfalens und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Bereich der Energiewirtschaft. Gleichzeitig ist es eine Region mit großen Aufgaben und Herausforderungen für die Zukunft (Energiewende, Klimaschutz,…). Im Rahmen des Landesprogramms „Innovationsregion Rheinisches Revier“ (IRR) soll das regionale Entwicklungspotential mit seinen vorhandenen Aktivitäten und Akteuren identifiziert, gebündelt und vernetzt werden, um daraus einen Mehrwert abzuleiten und bereits heute auf zukünftige Strukturveränderungen reagieren zu können. Ziel ist die Weiterentwicklung des Rheinischen Reviers zu einer Modellregion für die Energiewende auf Basis der gegebenen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Stärken im Sinne einer modernen und nachhaltigen Industrie- und Strukturpolitik. Wurden in den letzten Jahren im Rahmen von vorbereitenden Studien und Konzepten inhaltliche Alleinstellungsmerkmale entwickelt (z.B. Themenfelder einer intelligenten Spezialisierung der IRR: Energiewirtschaft, Logistik, Technologie), gilt diese nun anhand von Modellprojekten aufzugreifen und in den konkreten Raum zu übersetzen.

Das Rheinische Revier im engeren Sinne wird durch den Kernraum der IRR rund um die großen Braunkohletagebaue und das Aachener Steinkohlenrevier abgebildet. Innerhalb dieses Kernraums haben sich beispielsweise ausgehend von einer sich stetig weiterentwickelnden Braunkohletechnologie vielfältige Kompetenzfelder entwickelt, die schon heute in die Zukunftsgestaltung der Region eingebracht werden können. Gleichzeitig existiert innerhalb der IRR eine Vielzahl leistungsstarker und renommierter Schlüsselakteure der Industrie und Wissenschaft. Das Rheinische Revier bietet somit nicht nur ein großes Spektrum an Zukunftsaufgaben und Herausforderungen, sondern auch die notwendigen Voraussetzungen und Potenziale für deren beispielhafte Beantwortung (Etablierung Modellregion/Laborraum).

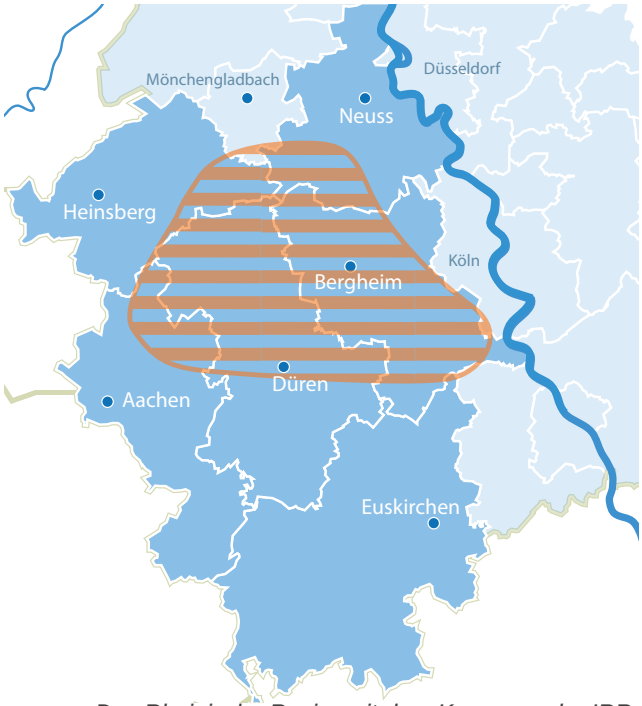

Das Rheinische Revier mit dem Kernraum der IRR.

Vor diesem Hintergrund soll ein räumliches Entwicklungskonzept für die Innovationsregion Rheinisches Revier erarbeitet werden, durch das die inhaltlichen Alleinstellungsmerkmale, Kompetenzen und Entwicklungspotenziale eine räumliche Übersetzung hin zu konkreten Modellprojekten im Maßstab 1:1 finden.

Sogenannte Innovationsräume erschließen die jeweiligen Entwicklungsvoraussetzungen und –potenziale unterschiedlicher Teilräume für integrierte Gesamtprojekte. Diese Innovationsräume bilden teilräumliche Gesamtkonzepte eigener Identität, in die sich vielfältige Einzelmaßnahmen entlang einer gemeinsamen Zielvorstellung einfügen (Lotsenfunktion), in einen inhaltlich-räumlichen Gesamtzusammenhang gestellt werden und dadurch synergetische Wechselwirkungen ermöglichen.

Gleichzeitig bieten sie Struktur und Orientierung für die Auswahl geeigneter Modellprojekte. Sie machen die vielfältigen Facetten der unterschiedlichen Teilräume der IRR und die daraus resultierenden Zukunftsperspektiven für die IRR insgesamt sichtbar.

Innovationsraum Indeland

Der Innovationsraum Indeland geht zurück auf das im Rahmen der EuRegionale 2008 angestoßene, gleichnamige Projekt und beschreibt ein regionales Gesamtkonzept rund um den Tagebau Inden/ Indesee.

Zu den wesentlichen Herausforderungen des Innovationsraums gehört die räumliche Neuorientierung hin zur „Neuen Mitte Indesee“, die Suche nach neuen Technologie- und Arbeitsfeldern sowie die Etablierung eines gemeinsamen Entwicklungsraumes „Indeland“. Schwerpunkte der zukünftigen Entwicklung sowie sich daraus ergebende beispielhafte Modellprojekte liegen daher im Bereich innovativer Siedlungsprojekte und neuer Arbeitswelten rund um den Indesee („Wohnen und Arbeiten am See“), in der Gestaltung einer attraktiven Freizeitlandschaft am See sowie in der Entwicklung einer Modellregion für regenerative Energie aus Wind und Sonne.

Innovationsraum :terra nova

Der Innovationsraum :terra nova, abgeleitet vom gleichnamigen Regionale 2010-Projekt, umfasst den nördlichen Bereich des Tagebaus Hambach bis hin zum aktiven Kraftwerksstandort Niederaußem und dem angegliederten Innovationszentrum Kohle. Die Suche nach synergetischen Entwicklungspotenzialen parallel zum aktiven Tagebau Hambach, die Nutzung regionaler Innovations- und Entwicklungspotenziale des Kraftwerksstandortes Niederaußem sowie die langfristige Entwicklung einer nachhaltigen Perspektive für die Zeit nach dem Tagebau gehört zu den wesentlichen Herausforderungen. Schwerpunkte einer zukünftigen Perspektive sind die Entwicklung eines beispielhaften Energie-Landschaftsparks am Tagebau Hambach, die Weiterentwicklung der Braunkohletechnologie, CO_2-Verwertung und Energieeffizienz sowie die Entwicklung eines klimaneutralen Wissenschafts- und Gewerbeparks.

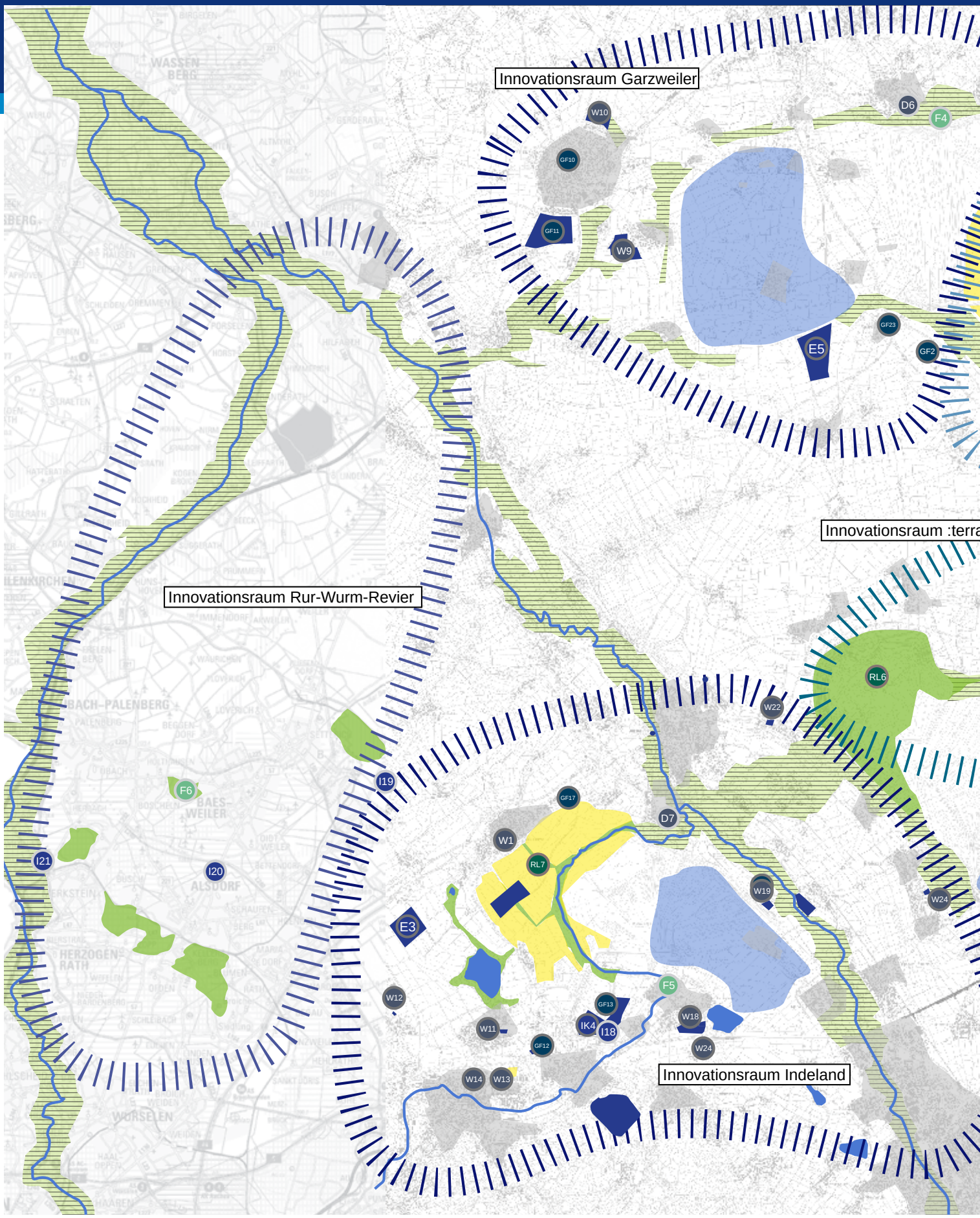
Innovationsraum Garzweiler
Innovationsraum Rur-Wurm-Revier
Innovationsraum :terra
Innovationsraum Indeland
W10
GF10
GF11
W9
D6
F4
GF23
GF2
E5
RL6
W22
GF17
D7
W1
RL7
W19
W24
E3
F5
GF13
IK4
I18
W18
W24
W11
GF12
W12
W14
W13
I19
F6
I21
I20
BAESWEILER
ALSDORF
HERZOGENRATH
WÜRSELEN

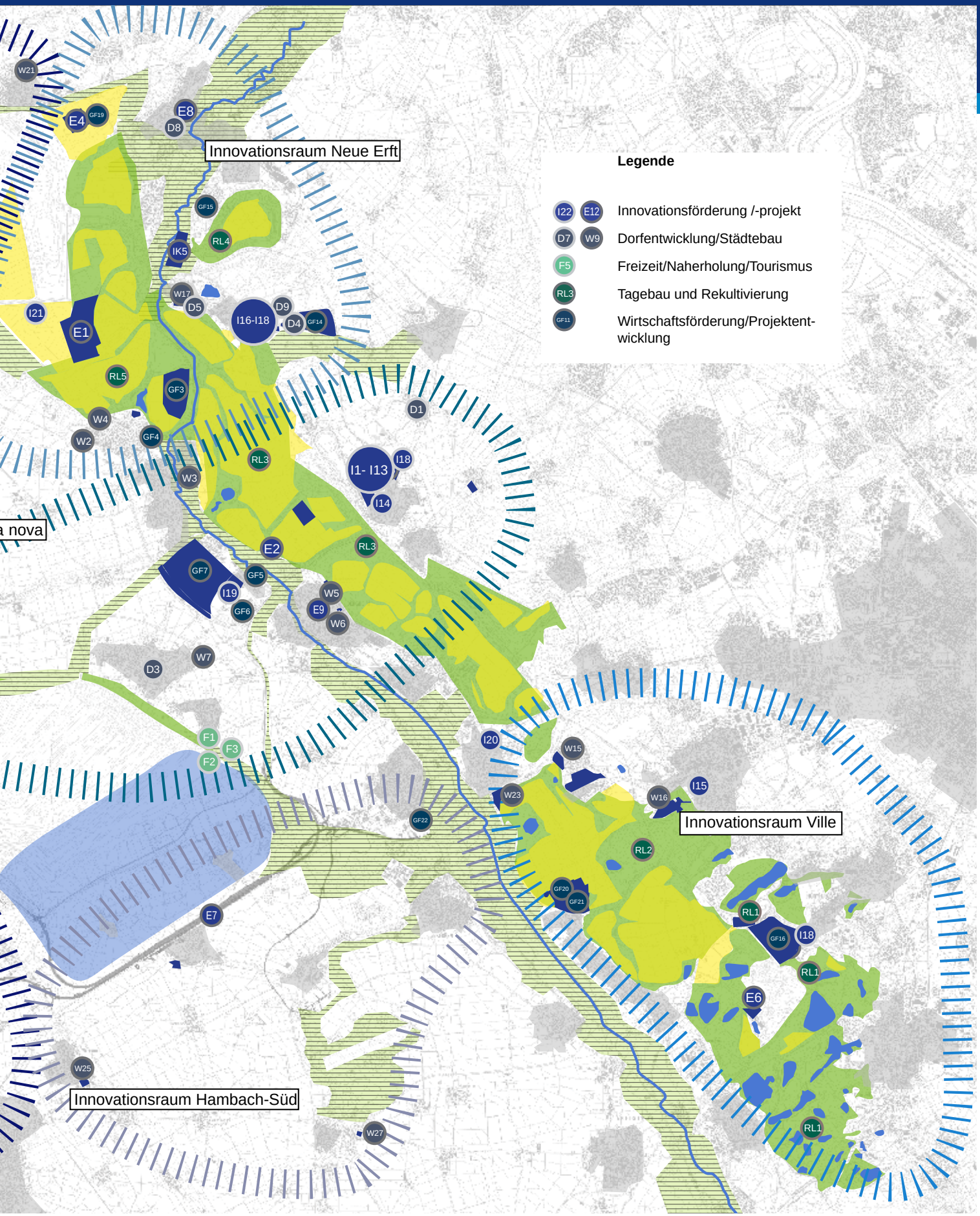
Innovationsraum Neue Erft
Innovationsraum Ville
Innovationsraum Hambach-Süd
a nova
Legende
Innovationsförderung /-projekt
Dorfentwicklung/Städtebau
Freizeit/Naherholung/Tourismus
Tagebau und Rekultivierung
Wirtschaftsförderung/Projektent-
wicklung

Innovationsräume im Rheinisches Revier

Innovationsraum Hambach-Süd

Zu den wesentlichen Herausforderungen dieses Innovationsraumes südöstlich des Tagebaus Hambach gehören die Qualifizierung notwendiger Umsiedlungs-

maßnahmen, die Durchführung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen für den Tagebau Hambach sowie Gestaltung und Ausbau der Nachbarschaft zwischen sich näherndem Tagebau und Kommunen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Schwerpunkte in der beispielhaften Umsetzung des Artenschutzprogramms über innovative Landwirtschaftskonzepte, die Entwicklung einer klimawandelresistenten Waldstruktur (Klimawald der Zukunft), die Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen zur Energieerzeugung sowie die Ausgestaltung des künftigen Tagebaurandes.

Innovationsraum Garzweiler

Im nord-westlichen Bereich des Tagebaus Garzweiler sowie dessen Umfeld gehören zu den wesentlichen Herausforderungen und Aufgaben die Vorbereitung auf den heranrückenden Tagebau, die präventive Gestaltung des Raumes zur Organisation notwendiger Umsiedlungen sowie die Stärkung der Tagebaurranddörfer. Vor diesem Hintergrund ergeben sich als mögliche Schwerpunkte einer zukünftigen Perspektive mit innovativen Modellprojekten die Entwicklung eines dynamischen Landschaftsparks (Tagebaurand als Gestaltungsaufgabe), das innovative Dorf der Zukunft im Kontext von Energiewende und demographischem Wandel, die Stärkung der Dorfgemeinschaft durch nachbarschaftliche Energienetzwerke sowie die Erprobung beispielhafter Zwischennutzungen.

Innovationsraum Neue Erft

Der Innovationsraum Neue Erft beschreibt den östlichen Bereich des Tagebaus Garzweiler und dessen Umfeld. Weite Teile des Abbaufeldes Frimmersdorf / Garzweiler im Osten (Garzweiler I) sind heute bereits vollständig rekultiviert. Zu den wesentlichen Aufgaben des Innovationsraum gehört es, den neuen Herausforderungen der Energiewende und des Klimawandels gestaltend zu begegnen und sich damit zukunftsfähig in der Region zu positionieren. Vor diesem Hinter-

grund ergeben sich als mögliche Schwerpunkte die Entwicklung eines regionalen Landwirtschaftsparks mit modernster Technologie (Intensivierung der Landwirtschaft), eines überregional bedeutsamen Zentrums für Gartenbau und Grüne Technologie (Gardenlands – Innovativer Kraftwerksstandort Neurath), eines Modellraums für flächenintensive Sportarten sowie eines interkommunalen Industriegebietes für klimaoptimierte Logistik (Green Logistics).

Innovationsraum Ville

Der Raum umfasst die früheren Tagebaubereiche des Südreviers und der Ville. Auf dem Knapsacker Hügel befindet sich ein großes, traditionsreiches Industrieareal, in dem sich Unternehmen der Energiewirtschaft und der Chemischen Industrie konzentrieren. Zu den wesentlichen Herausforderungen gehören die Suche nach synergetischen Entwicklungspotenzialen zwischen der Energiewirtschaft und der Chemischen Industrie, der Weiterentwicklung und touristische Erschließung der vorhandenen Rekultivierungslandschaft im Südrevier sowie die Erschließung neuer Arbeits- und Technologiefelder mit Zukunftsperspektive. Vor dem Hintergrund einer integrierten Gesamtstrategie für den Innovationsraum ergeben sich als mögliche Schwerpunkte die Entwicklung eines überregionalen Kompetenzzentrums für die chemische CO_2-Verwertung, die Etablierung eines Zentrums für die Schnittstellenkompetenz Chemie-Energie (Wasserstoff-Technologie) sowie die Entwicklung der Ville-Deponien zum Zukunftsstandort.

Innovationsraum Rur-Wurm-Revier

Der Innovationsraum Rur-Wurm-Revier geht zurück auf Teile des ehemaligen Aachener Steinkohlenreviers. Wurde im Rahmen der EuRegionale 2008 durch die Grünmetropole erfolgreich der Grundstein zur touristischen Erschließung, Aufwertung und Vernetzung des Raumes gelegt, liegt die wesentliche Herausforderung des Innovationsraums in der zukunftsgewandten und technologischen Weiterentwicklung dieser industriellen Folgelandschaft.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich als mögliche Schwerpunkte die Entwicklung innovativer Technologiestandorte auf Konversionsflächen (Biotechnologie, Life Science,...), dem Technologie-Transfer, der energetischen Nutzung des Grubenwassers sowie der Haldenwärme.

Von der Idee zum Projekt: Ideenwettbewerb/Projektaufruf

Ausblick: Ideenwettbewerb/Projektaufruf

Das Konzept der Innovationsräume hilft einerseits dabei, für die unterschiedlichen Teilräume der IRR die jeweiligen Entwicklungspotenziale für integrierte Gesamtprojekte zu erschließen und für die Auswahl geeigneter Modellprojekte Struktur und Orientierung zu geben. Vor diesem Hintergrund gilt es zunächst, das erarbeitete Konzept der Innovationsräume für die unterschiedlichen Teilräume der IRR in enger Abstimmung mit den regionalen Akteuren abzustimmen und weiter auszuformulieren.

Auf Basis dieses Konzeptes wird im Frühjahr 2015 ein Ideenwettbewerb in Verbindung mit einem Projektaufruf organisiert, mit dem Ziel, für die jeweiligen Innovationsräume beispielhafte Modellprojekte ausfindig zu machen, die dann im Rahmen der IRR begleitet, konkretisiert und realisiert werden. Damit legt die Region ihren Grundstein für eine „Zukunftsausstellung Rheinisches Revier“, die als nächster Meilenstein den Strukturwandel und die Innovationsregion Rheinisches Revier sichtbar und erlebbar macht.

Gefördert durch:

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

PHASE 1 (11/2014)
Analyse/Erarbeitung räumliches Entwicklungskonzept

1. REVIERKONFERENZ (11/2014)
Vorstellung räumliches Entwicklungskonzept der Innovationsräume

PHASE 2 (12/2014 - 03/2015)
Konkretisierung räumliches Entwicklungskonzept und Vorbereitung Ideenwettbewerb/Projektaufruf

1. INNOVATIONSTAG RHEINISCHES REVIER (04/2015)
Öffentlichkeitswirksamer Projekttag: Kick-off Ideenwettbewerb/Projektaufruf mit „Markt der Möglichkeiten“ (kleinere Ausstellung) zu den jeweiligen Innovationsinseln und deren Akteuren.

PHASE 3 (04 - 07/2015)
Begleitung des Projektaufrufs/Ideenwettbewerbs

PHASE 4 (07 - 09/2015)
Auswertung des Projektaufrufs und abschließende Konkretisierung des räumlichen Entwicklungskonzeptes.

2. INNOVATIONSTAG RHEINISCHES REVIER (10/2015)
Öffentlichkeitswirksamer Projekttag mit Ergebnispräsentation des Ideenwettbewerbs/Projektaufrufs sowie der Vorstellung des konkreten Handlungsprogramms der IRR („Projektmarkt“).

WEITERE PERSPEKTIVE
ZUKUNFTSAUSSTELLUNG RHEINISCHES REVIER 2017
Projektkonkretisierung, –finanzierung und -förderung

Impressum:
IRR – Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH
Karl-Heinz-Beckurts-Straße 13
52428 Jülich
Telefon: 02461 690-180
www.rheinisches-revier.de

Erarbeitet durch:
Dr. Wolfgang Wackerl/Christoph Hölzer
Büro für Stadtplanung und strategische Projektentwicklung, Köln

Stand: November 2014

Bildnachweis:
Kreis Düren, Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH, DLR (CC-BY 3.0), RWE Power AG, Ralf Schuhmann www.schuhmann-foto.de